



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



Jahresbericht 2005



Bundessteuerberaterkammer

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) vertritt als gesetzliche Spitzenorganisation die Gesamtheit der bundesweit mehr als 79.000 Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften. Neben der Vertretung des Berufsstandes auf natio-

naler und internationaler Ebene wirkt die BStBK an der Beratung der Steuergesetze sowie an der Gestaltung des Berufsrechts mit. Sie fördert außerdem die berufliche Fortbildung der Steuerberater und die Ausbildung des Nachwuchses.



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



Jahresbericht 2005



Bundessteuerberaterkammer

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Neue Promenade 4
10178 Berlin

Telefon: 030 240087-0
Telefax: 030 240087-99

E-Mail: zentrale@bstbk.de
Internet: www.bstbk.de

Gesamtherstellung: DCM Druck Center Meckenheim

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
Präsidium	8
Geschäftsführung	10
Berufsrecht	11
Nationales Berufsrecht	11
Achtes Steuerberatungsänderungsgesetz	11
Rechtsdienstleistungsgesetz	14
Berufsordnung	15
Harmonisierung der Berufsrechte	15
Europäisches Berufsrecht	16
Berufsanerkennungsrichtlinie	16
Dienstleistungsrichtlinie	16
Dritte Geldwäscherichtlinie	16
Liste sozietätsfähiger Berufe	17
Vereinbare Tätigkeiten	17
Steuerberatergebührenrecht	18
Datenschutz	18
Bekämpfung der Geldwäsche	19
Sozialrecht	19
Akzeptanz von Steuerberatern als fachkundige Stelle	19
Fälligkeitstermine der Sozialversicherungsabgaben	20
Steuerberater-Suchdienst	21
Steuerrecht	23
Steuerdickicht lichten – Wachstum sichern	23
Ertragsteuerrecht	23
Belastung des Mittelstandes durch Änderungen im Körperschaftsteuerrecht	23
Rangrücktrittsvereinbarungen und § 5 Abs. 2a EStG	24
Änderung der Besteuerung steuerlicher Organschaften durch das Steuervergünstigungsabbaugesetz	25
Gesellschafter-Fremdfinanzierung	25
Gesetzentwürfe zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen und zur Sicherung der Unternehmensnachfolge	26
Steuerliche Problematik bei Verminderung von Geschäftsführergehältern in Verbindung mit zugesagten Pensionsleistungen	26

Inhaltsverzeichnis

Anpassungsbedarf für Ergebnisabführungsverträge von GmbHs durch die Einführung des § 302 Abs. 4 AktG	27
Bilanzsteuerrechtliche Berücksichtigung von Abfindungsklauseln in Pensionszusagen nach § 6a EStG	28
Internationales Steuerrecht	28
Einheitliche Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer in der EU	28
Geänderter Vorschlag der EU-Kommission bezüglich des Ortes der Dienstleistung	29
Umsatzsteuer	29
Berichtigung des Vorsteuerabzugs gemäß § 15a UStG	29
Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges	30
Verfahrensrecht	30
Vorläufigkeitsvermerk: Rentenversicherungsbeiträge als vorweggenommene Werbungskosten	30
Automatisierter Abruf von Kontoinformationen	31
Elektronische Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen	31
Entwurf eines Gesetzes zur Öffnung des Bundesrechts für die Zusammenführung der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit in den Ländern (Zusammenführungsgesetz)	32
Probleme mit dem Vorläufigkeitsvermerk nach § 165 Abgabenordnung (AO)	32
Jahresabschluss	33
ERP-Software: Bilanzsteuerliche Beurteilung von Aufwendungen zur Einführung eines neuen Softwaresystems	33
Testaterteilung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz	33
Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister	34
Erbschaftsteuer	34
Forum Bilanzsteuerrecht	34
Aus- und Fortbildung der Steuerberater	35
DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS	35
Seminare der Bundessteuerberaterkammer	36
Neues Berufsbildungsgesetz und Regelung zur fachlichen Eignung für die Berufsausbildung der Steuerfachangestellten	37
Nachwuchsgewinnung	38
Online-Informationsangebot unter www.bstbk.de erweitert	38
Fortführung des Qualitätssicherungs-Handbuches und der Qualitätssicherungsseminare	38
Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung von Familienunternehmen“	39

Internationale Aktivitäten	41
EU-Verbindungsbüro Brüssel – ein Gemeinschaftsprojekt mit der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Wien	41
INTERNATIONALER DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS	42
Förderpreis Internationales Steuerrecht der Bundessteuerberaterkammer 2005	42
D-A-CH Präsidententreffen	42
D-A-CH Steuerkongress 2005	43
Internationaler Ausschuss für Rechnungslegung und Steuerrecht in Zentraleuropa	43
Internationale Rechnungslegung	43
One-stop shop – Fachkonferenz der EU-Kommission und der Bundessteuerberaterkammer	44
Arbeit in der Confédération Fiscale Européenne (CFE)	45
Ausschuss Deutschland – Frankreich	46
Ausschüsse der Bundessteuerberaterkammer	47
Ausschuss „Zukunftsentwicklung des Berufs“	47
Ausschuss „Steuerberatungsrecht“	47
Ausschuss „Steuerberatergebührenrecht“	48
Ausschuss „Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnabrechnungsverfahren“	48
Ausschuss „Qualitätssicherung, Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen“	49
Ausschuss „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“	49
Ausschuss „Verfahrens- und Steuerstrafrecht“	50
Ausschuss „Vereinbare Tätigkeiten“	50
Ausschuss „Praxissicherung und soziale Fragen“	51
Ausschuss „Internationales Steuerrecht“	51
Ausschuss „Umsatzsteuer und Verkehrsteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“	52
Ausschuss „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“	52
Ausschuss „Ertragsteuern“	53
Ausschuss „Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer, Grundsteuer“	53
Ausschuss „Abschlusserstellung und Prüfungswesen“	54
Ausschuss „Elektronische Datenerarbeitung und Kommunikation“	54
„Berliner Arbeitskreis Umsatzsteuer“	55
„Gemeinsamer Steuerausschuss Deutschland, Österreich, Schweiz (D-A-CH)“	55
Berufsstatistik 2005	57
Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer 2005	65
Haus der Steuerberater	71

Vorwort



Der Zufall wollte es, dass sich just am Vorabend des DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESSES in Weimar am 22. Mai herausstellte, dass das Jahr 2005 ganz anders verlaufen würde als geplant: Nachdem das Ergebnis der Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen feststand, kündigte der damalige Bundeskanzler Schröder überraschend an, dass er die Vertrauensfrage stellen und den Weg für Neuwahlen freimachen wolle. Fortan herrschte Wahlkampf in Deutschland.

Laufende Gesetzgebungsvorhaben kamen damit größtenteils zum Stillstand, so dass auch die Bundessteuerberaterkammer manches für das Jahr 2005 angestrebte Ziel zunächst auf Eis legen musste. Andererseits eröffnete sich die Perspektive, dass mit einer neuen Bundesregierung auch Handlungsfähigkeit und Reformwillen gestärkt würden. Mit dem Koalitionsvertrag vom 11. November hat sich die große Koalition unter Führung von Bundeskanzlerin Merkel auf wesentliche Ziele auch in der Steuerpolitik verständigt. Es bleibt zu hoffen, dass die positiven Ansätze weiter mit der notwendigen Umsetzungsstärke verfolgt werden.

Die Bundessteuerberaterkammer als gesetzliche Spitzenorganisation von über 79.000 Steuerberatern und Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland begleitet aufmerksam und aktiv das Regierungshandeln im Interesse des Berufsstandes und setzt sich für Systemgerechtigkeit und Praktikabilität des Steuerrechts ein. Frühzeitig hat sie die neue Regierung daher aufgerufen, das Steuerdickicht endlich zu lichten, um Wachstum zu sichern: Mit 11 Anforderungen an die Steuerpolitik der 16. Legislaturperiode sowie 111 konkreten Vorschläge zur Fortentwicklung und Vereinfachung des Steuerrechts präsentierte die Bundessteuerberaterkammer im September 2005 einen Katalog, der einen praktikablen Weg zu Entbürokratisierung und Steuervereinfachung weist.

Die Zukunftsfähigkeit und die Positionierung des Berufsstandes im Wettbewerb zu stärken blieb daneben auch im Jahr 2005 das Hauptanliegen der Bundessteuerberaterkammer. Dem dienten die Fortsetzung der Qualitätsoffensive, ein breites und aktuelles Fortbildungsangebot ebenso wie die aktive Einflussnahme auf die Gestaltung EU-weiter Rahmenbedingungen für den Beruf und die Vorbereitungen für ein Aechtes Steuerberatungsgesetz, mit dem wesentliche berufsrechtliche Regelungsbereiche modernisiert werden sollen.

Näheres zu all diesen Themen enthält der vorliegende Jahresbericht 2005, mit dem die Bundessteuerberaterkammer erstmals eine umfassende Darstellung ihrer Tätigkeit in den Bereichen Berufsrecht, Steuerrecht, Aus- und Fortbildung sowie Internationale Zusammenarbeit vorlegt. Ziel ist es, die Berufsangehörigen und die Öffentlichkeit noch besser über aktuelle Entwicklungen und Aktivitäten der beruflichen Selbstverwaltung zu informieren. Der Jahresbericht 2005 ist zugleich eine Einladung zur Auseinandersetzung und zum Dialog mit Präsidium, Geschäftsführung und Gremienmitgliedern der Bundessteuerberaterkammer. Ich freue mich darauf und wünsche eine anregende und informative Lektüre.



Dr. Klaus Heilgeist
Präsident der Bundessteuerberaterkammer

Präsidium

Präsident



Dipl.-Vw. Dr. Klaus Heilgeist
Steuerberater/Wirtschaftsprüfer
Präsident der Steuerberater-
kammer Nordbaden

Vizepräsidenten



Dipl.-Kfm. Dr. Harald Grürmann
Steuerberater/vereidigter
Buchprüfer
Präsident der Steuerberater-
kammer Niedersachsen



Dipl.-Kfm. Manfred Dehler
Steuerberater/vereidigter
Buchprüfer/Rechtsbeistand
Präsident der Steuerberater-
kammer Nürnberg



Dipl.-Ing. oec. Dr. Herbert Becherer
Steuerberater
Präsident der Steuerberater-
kammer Thüringen

Präsidialmitglieder



**Dipl.-Ing. oec., Ing.
Dieter Breitsprecher**
Steuerberater
Präsident der
Steuerberaterkammer
Mecklenburg-Vorpommern



Helmut Messing
Steuerberater/vereidigter
Buchprüfer
Präsident der Steuerberater-
kammer Westfalen-Lippe

Dipl.-Vw. Ernst-Dieter Grafe
Steuerberater/vereidigter
Buchprüfer
Präsident der Steuerberater-
kammer Köln



Dr. Raoul Riedlinger
Steuerberater/Wirtschafts-
prüfer/Rechtsanwalt
Präsident der Steuerberater-
kammer Südbaden



Dipl.-Kfm. Bernd Janssen
Steuerberater/vereidigter
Buchprüfer/Rechtsbeistand
Präsident der Steuerberater-
kammer Hamburg

Geschäftsführung



Hauptgeschäftsführerin
Dipl.-Finw.
Nora Schmidt-Keßeler
Rechtsanwältin

Abteilungen

Berufsrecht
Stellv. Hauptgeschäftsführer
Thomas Hund
Rechtsanwalt



Seminare
Stellv. Hauptgeschäftsführerin
Brigitte Fenner



Steuerrecht
Geschäftsführerin
Dipl.-Kfm. Bettina Bethge



Presse und Kommunikation
Abteilungsleiterin
Regine Kreitz, M.A.

Berufsrecht

Nationales Berufsrecht

Achtes Steuerberatungsänderungsgesetz

Das Jahr 2005 stand ganz im Zeichen der Vorbereitung eines Achten Steuerberatungsänderungsgesetzes. Nach intensiven Vorarbeiten hat die Bundeskammerversammlung eine Vielzahl von Vorschlägen verabschiedet, die beim Bundesfinanzministerium eingereicht worden sind.

Keine Befugnisserweiterung für Geprüfte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte

Höchste Priorität für die Bundessteuerberaterkammer hat die Forderung, dass die Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen dem steuerberatenden Beruf vorbehalten bleibt. Dies gilt auch für die Einrichtung der Buchführung.

Die Bundessteuerberaterkammer hat im Jahr 2005 das intensive Gespräch mit dem Bundesministerium der Finanzen und Abgeordneten des Deutschen Bundestages zu diesem wichtigen Thema fortgesetzt. Sowohl schriftlich als auch in Gesprächen wurden eine Vielzahl von Argumenten vorgetragen, die gegen eine Erweiterung der Befugnisse der Geprüften Bilanzbuchhalter sprechen; insbesondere musste Aufklärungsarbeit geleistet werden, dass die Umsatzsteuer-Voranmeldung eine vollwertige Steuererklärung in der Form einer Steueranmeldung mit allen rechtlichen und tatsächlichen Erfordernissen

– richtig, vollständig, termingerecht – und Konsequenzen – gegebenenfalls Säumniszuschlag, Steuerverkürzung, Strafbarkeit – darstellt. Dementsprechend erfordert deren Erstellung eine umfassende Kenntnis des Umsatzsteuerrechts. Es ist deshalb im Interesse der Steuerpflichtigen und zum Schutz des Steueraufkommens notwendig, die Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldung dem steuerberatenden Beruf vorzubehalten.

Mit der Einrichtung der Buchführung und der Aufstellung des Kontenplans werden die Weichen für die laufende Verbuchung der Geschäftsvorfälle und damit für die späteren Bilanzkennzahlen geschaffen. Hier können Fehler auftreten, die mit Blick auf die Bilanzerstellung zu falschen Schlussfolgerungen mit entsprechend negativen Konsequenzen für den Mandanten führen können. Daher muss auch die Einrichtung der Buchführung weiterhin durch den qualifizierten Steuerberater erfolgen.

Erweiterung der zulässigen Formen der Berufsausübung

Die Bundessteuerberaterkammer setzt sich dafür ein, den Syndikus-Steuerberater einzuführen, damit Personen, die als Angestellte eines gewerblichen Unternehmens tätig sind, künftig als Steuerberater bestellt werden können; Voraussetzung sollte sein, dass der Syndikus in dem Unternehmen Vorbehaltsaufgaben im Sinne des § 33 StBerG wahrnimmt.

Umsatzsteuer-Voranmeldung ist Sache des Steuerberaters

Einführung des Syndikus-Steuerberaters

Kooperationen
mit Angehörigen
Freier Berufe

Die Bildung von Kooperationen mit Angehörigen Freier Berufe im Sinne des § 1 Abs. 2 PartGG sollen zugelassen werden, um dem zunehmenden Bedürfnis nach beruflicher Zusammenarbeit mit nicht verkammerten Freien Berufen, wie z. B. Unternehmensberatern, Rechnung zu tragen.

Neuregelung des Verbots der gewerblichen Tätigkeit

Die Bundessteuerberaterkammer setzt sich für eine Liberalisierung des Verbotes der gewerblichen Tätigkeit ein. Bislang ist dem Steuerberater jede gewerbliche Tätigkeit untersagt. Gerade im Bereich der vereinbarten Tätigkeiten führt dies in der Praxis zu Problemen, da der Steuerberater bestimmte Aufgaben, die im Zusammenhang mit den vereinbarten Tätigkeiten anfallen, z. B. die Fortführung eines zum Nachlass gehörenden Unternehmens im Fall der Testamentsvollstreckung, nicht übernehmen darf. Die Bundessteuerberaterkammer hat insbesondere auf die bestehende Konkurrenz zu anderen Berufen, die vergleichbaren Beschränkungen nicht unterliegen, hingewiesen.

Neuregelung des Zugangs zum steuerberatenden Beruf

Der Rückgang von Diplomstudiengängen, Studiengängen mit FH-Abschluss bzw. Staatsexamen bei gleichzeitiger Zunahme der Studiengänge, die mit einem Master- bzw. Bachelorgrad abschließen, macht es erforderlich, gesetzlich zu regeln, unter welchen Voraussetzungen Absolventen der neuen Studiengänge zur Steuerberaterprüfung zugelassen sind. Hierbei ist zu beachten, dass die Wege zum Bachelor-, aber auch zum Masterabschluss sehr unterschiedlich sein können, denn ein Masterabschluss baut nicht zwingend auf einen Bachelorgrad der gleichen Fachrichtung auf. Dies bedeutet, dass es nicht

GmbH & Co. KG
als Rechtsform
für Steuerbera-
tungsgesell-
schaften

Da bereits heute sowohl die GmbH als auch die KG als zulässige Rechtsform einer Steuerberatungsgesellschaft anerkannt sind, sollte nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer auch die GmbH & Co. KG als Rechtsform für Steuerberatungsgesellschaften zugelassen werden.

Keine Sozietät
oder Büro-
gemeinschaft
mit Gewerbe-
treibenden

Die Bundessteuerberaterkammer lehnt Überlegungen ab, die Bildung einer Sozietät oder Bürogemeinschaft mit Gewerbetreibenden zuzulassen. Gewerbetreibende sind gesetzlich nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53a StPO bzw. das Beschlagnahmeverbot nach § 97 StPO setzen dagegen eine gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit voraus. Selbst wenn der Gewerbetreibende sich vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet, kann er sich daher nicht auf diese Privilegien berufen. Der Mandant liefe somit Gefahr, dass Unterlagen, die sich im Gewahrsam des Gewerbetreibenden befinden, beschlagnahmt werden. Aus Gründen des Verbraucherschutzes muss es daher dabei bleiben, dass die Bildung einer Sozietät oder Bürogemeinschaft mit Gewerbetreibenden nicht zulässig ist.

Berücksichtigung
von Bachelor-
und Master-
abschlüssen

ausreichend ist, zur Differenzierung in § 36 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StBerG weiterhin allein auf die Dauer der Regelstudienzeit abzustellen.

Die Bundessteuerberaterkammer hat daher vorgeschlagen, ergänzend zu regeln, dass zur Steuerberaterprüfung auch zuzulassen ist, wer einen Master- oder Magisterabschluss gemäß § 19 Abs. 3 HRG auf dem Gebiet der Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften hat, dem ein Bachelor- oder Bakkalaureusabschluss gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 StBerG vorausgegangen ist, und danach drei Jahre praktisch tätig gewesen ist (Nr. 1) bzw. einen Bachelor- oder Bakkalaureusabschluss gemäß § 19 Abs. 2 HRG auf dem Gebiet der Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften hat und danach vier Jahre praktisch tätig gewesen ist (Nr. 2).

Am 6. und 7. Juni 2005 haben sich die Delegierten der 71. Bundeskammerversammlung einstimmig für die Schaffung des Studienganges „Master of Taxation“ ausgesprochen und die Bundessteuerberaterkammer gebeten, im Rahmen des derzeitigen Hochschulreformprozesses mit den Hochschulen und der Finanzverwaltung einen Studiengang zu konzipieren, der in besonderer Weise auf eine spätere Tätigkeit als Steuerberater vorbereitet.

Der aus Vertretern der genannten Bereiche gebildete Arbeitskreis hat im Jahr 2005 viermal getagt. Ergebnis ist ein Studienplanentwurf sowie die Erörterung einer Vielzahl von Einzelaspekten, die mit der neuen Zugangsmöglichkeit zum Steuerberaterexamen in Verbindung stehen. Im nächsten Schritt ist –

den Bologna-Kriterien entsprechend – eine Kontaktaufnahme mit einer Akkreditierungsagentur vorgesehen. Die Bundessteuerberaterkammer schlägt vor, das Steuerberatungsgesetz zu ergänzen und die Zulassung zur Steuerberaterprüfung für Absolventen des „Master of Taxation“ gesondert zu regeln.

Qualitätssicherung und Fortbildung

Angesichts des zunehmenden Wettbewerbsdrucks auf nationaler und europäischer Ebene ist die Förderung der Qualität im Berufsstand von zentraler Bedeutung für die Sicherung seiner Zukunftsfähigkeit. Zur Qualitätssicherung gehört neben der fachlichen Fortbildung auch die Optimierung des Kanzleimanagements. Die Bundessteuerberaterkammer hat daher Vorschläge für eine gesetzliche Regelung erarbeitet, um die Empfehlungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie umzusetzen. Diese sieht freiwillige Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den einzelnen Dienstleistungsarten vor.

Weiterhin hat sich die Bundessteuerberaterkammer dafür ausgesprochen, die allgemeine Pflicht zur Fortbildung auch im Steuerberatungsgesetz selbst zu regeln. Eine konsequente Fortbildung ist eine weitere zentrale Voraussetzung für dauerhaft hohe Qualität. Die Pflicht zur Fortbildung, die sich bereits aus der Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung ergibt, ist bisher nur in der Berufsordnung geregelt. Bei Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern findet sich dagegen eine ausdrückliche Regelung im Berufsgesetz.

Einführung des „Master of Taxation“

Fortbildungspflicht gehört ins Gesetz

Einführung eines Fachberaters für vereinbare Tätigkeiten

Die Bundessteuerberaterkammer hat vorgeschlagen, Fachberater als Berufsbezeichnung zuzulassen. Für den Steuerberater bedeutet es einen erheblichen Wettbewerbsnachteil, dass er sich neben seiner Berufsbezeichnung – anders als der Rechtsanwalt – nicht als Insolvenzverwalter oder Mediator bezeichnen darf. Auch im Bereich der vereinbarten Tätigkeiten besteht aber ein Bedürfnis, auf eine vorhandene Qualifikation oder Spezialisierung durch eine entsprechende Bezeichnung hinweisen zu können.

Neuregelung der Berufshaftpflichtversicherung

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2002 ist ein zuvor abhängig beschäftigter Steuerberater für die Dauer der sich anschließenden Arbeitslosigkeit nicht zum Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Um die sich daraus ergebende Lücke im Versicherungsschutz zu schließen, hat die Bundessteuerberaterkammer vorgeschlagen, die bei den Wirtschaftsprüfern geltende Regelung zu übernehmen. Mit Blick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde in die Wirtschaftsprüferordnung die Regelung aufgenommen, dass der Wirtschaftsprüfer unmittelbar nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung begründen und eine solche unterhalten muss. Durch die Pflicht zur Aufrechterhaltung der beruflichen Niederlassung wird das

Bestehen einer selbstständigen Berufstätigkeit fingiert und auf diese Weise – auch bei einem zuvor angestellten, jetzt arbeitslos gewordenen Wirtschaftsprüfer – die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung begründet.

Rechtsdienstleistungsgesetz

Das Bundesministerium der Justiz hat am 13. April 2005 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vorgelegt. Die Bundessteuerberaterkammer hat sowohl zu dem Referentenentwurf als auch zu dem vorausgegangenen Diskussionsentwurf Stellung genommen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, das derzeit geltende Rechtsberatungsgesetz aufzuheben und durch das so genannte Rechtsdienstleistungsgesetz zu ersetzen. Die Erbringung von Rechtsdienstleistungen soll nicht völlig freigegeben werden. Insbesondere soll an dem Vertretungsmonopol der Rechtsanwälte in gerichtlichen Verfahren festgehalten werden. Der Gesetzgeber will aber im Bereich der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen die bisher geltenden Regelungen lockern und auch anderen Berufen mehr Befugnisse einräumen. Der Entwurf folgt damit höchst richterlicher Rechtsprechung, die das Rechtsberatungsgesetz zunehmend restriktiv auslegt und auch Nichtanwälten die Befugnis zur Rechtsbesorgung zubilligt.

Die geplanten Änderungen werden auch den Steuerberater in die Lage versetzen, künftig in einem größeren Umfang als bisher Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Positiv in diesem Zusammenhang ist, dass nach dem Gesetzentwurf Rechtsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer Testamentsvollstreckung, Fördermittelberatung oder Haus- und Wohnungsverwaltung erbracht werden, stets als erlaubte Nebenleistungen gelten sollen.

Insgesamt handelt es sich aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer um eine ausgewogene und sinnvolle Liberalisierung des Rechtsberatungsrechts. Die Forderungen des Berufsstandes wurden im Wesentlichen umgesetzt. Die Bundessteuerberaterkammer hat daher die Pläne der Bundesregierung zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts befürwortet.

Berufsordnung

Die Satzungsversammlung hatte am 21. Dezember 2004 die folgenden Änderungen der Berufsordnung (BOSTB) verabschiedet, die am 1. April 2005 in Kraft getreten sind:

§ 7 BOSTB sah vor, dass der Steuerberater als freie Mitarbeiter nur Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer beschäftigen durfte. Nach der Änderung darf der Steuerberater nunmehr auch Personen, die nicht einem sozietätsfähigen Beruf angehören, als Mitarbeiter beschäftigen, soweit sie im Innenverhältnis den Weisungen und der fachlichen Aufsicht des Steuerberaters unterstehen so-

wie im Außenverhältnis zum Mandanten der Steuerberater allein verantwortlich bleibt. Unter den genannten Voraussetzungen können jetzt auch Buchhalter und Geprüfte Bilanzbuchhalter als freie Mitarbeiter für den Steuerberater tätig werden. Außerdem hat die Satzungsversammlung beschlossen, die Vorschrift des § 45 Abs. 4 BOSTB zu streichen. Die Regelung wiederholte nur, was sich bereits aus dem Steuerberatungsgesetz in Bezug auf eine angemessene Vergütung ergibt.

Harmonisierung der Berufsrechte

Die in den Berufsgesetzen der rechts- und steuerberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe enthaltenen Regelungen weichen in zahlreichen Punkten voneinander ab. Dies führt gerade bei interprofessionellen Sozietäten zu Problemen. Ein Arbeitskreis bestehend aus der Bundessteuerberaterkammer, Bundesrechtsanwaltskammer, Wirtschaftsprüferkammer und Patentanwaltskammer sowie als Beobachter der Bundesnotarkammer hat sich bei einer Vielzahl von Vorschriften auf gemeinsame Regelungen verständigt. Die Bundessteuerberaterkammer hat im Jahr 2005 diese Vorschläge dem Bundesministerium der Finanzen vorgestellt.

Mehr Befugnisse im Bereich der Rechtsdienstleistungen

Angehörige nicht sozietätsfähiger Berufe als freie Mitarbeiter

Europäisches Berufsrecht

Berufsanerkennungsrichtlinie

Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsanerkennungsrichtlinie) ist am 20. Oktober 2005 in Kraft getreten. Die Bundessteuerberaterkammer hat die Arbeiten an ihr durch schriftliche Eingaben wie auch Gespräche mit EU-Parlamentariern und Mitgliedern der Europäischen Kommission begleitet und gestaltet. Die Ergebnisse wurden von ihr ausdrücklich begrüßt.

Die Berufsanerkennungsrichtlinie tritt an die Stelle der bisherigen Hochschuldiplomrichtlinie. Diese sah in Verbindung mit §§ 37a, 37b StBerG bislang für Bewerber aus dem EU-Raum die Ablegung einer Eignungsprüfung vor. Auch nach den neuen Bestimmungen sollte sich daran nichts ändern. Denn da es beim Zugang zum steuerberatenden Beruf um eine Tätigkeit geht, deren Ausübung die genaue Kenntnis des einzelstaatlichen Rechts erfordert, haben die Mitgliedstaaten es in der Hand, auch weiterhin eine Eignungsprüfung vorzuschreiben. Deutschland kann also bei der Transformation der Richtlinie in nationales Recht an der bisherigen Regelung festhalten.

Dienstleistungsrichtlinie

Die als Entwurf vorliegende Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt – kurz Dienstleistungsrichtlinie – soll die Dienstleis-

tungsmärkte innerhalb der EU liberalisieren, Wirtschaftswachstum fördern und mehr Arbeitsplätze schaffen. Der Richtlinienvorschlag enthält Vorschriften zur Niederlassungsfreiheit, Dienstleistungserbringung, Qualitätssicherung und Kontrolle. Die Bundessteuerberaterkammer hat die Zielrichtung unterstützt, in der höchst unterschiedlichen Dienstleistungslandschaft der EU einheitliche Qualitätsstandards durchzusetzen, etwa die Pflicht, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen oder regelmäßig Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu treffen.

Dritte Geldwäscherichtlinie

Die Kommission legte dem Rat und dem Europäischen Parlament Ende Juni 2004 einen „Vorschlag für eine Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche einschließlich der Finanzierung des Terrorismus“ vor. Die Kommission sah Handlungsbedarf, um insbesondere die Geldwäsche zu Terrorzwecken zu bekämpfen, und schuf vertiefte Identifizierungsvorschriften. Die 3. Geldwäscherichtlinie setzt die 40 Empfehlungen der OECD-Arbeitsgruppe „Financial Action Task Force on Money Laundering“ um, die als internationaler Maßstab im Bereich der Geldwäsche gelten und nicht mehr nur das Waschen von Erlösen aus Straftaten, sondern auch die Terrorismusfinanzierung umfassen. So kann nun jede „schwere Straftat“ Ausgangspunkt für eine taugliche Geldwäscherichtlinie sein. Die Geldwäscherichtlinie wurde am 25. November 2005 veröffentlicht

und trat am 15. Dezember 2005 in Kraft. Sie muss nun innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Bundessteuerberaterkammer hat im Laufe des Verfahrens erreichen können, dass einzelne Pflichten, die auch Angehörige des steuerberatenden Berufes betroffen hätten, zum Beispiel das Vertrauensverhältnis zum Mandanten beeinträchtigen könnten, abgemildert wurden.

Liste sozietätsfähiger Berufe

Nach § 56 Abs. 4 StBerG ist die Bildung einer Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft oder Bürogemeinschaft mit ausländischen Berufsangehörigen, die ihre berufliche Niederlassung im Ausland haben, zulässig, wenn diese eine mit dem Beruf des Steuerberaters, Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers in der Ausbildung und den Befugnissen vergleichbaren Beruf ausüben und die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen des Steuerberatungsgesetzes im Wesentlichen entsprechen. Im Jahr 1998 ist im Bundessteuerblatt eine entsprechende Aufstellung der ausländischen Berufsangehörigen veröffentlicht worden. Seit dem Jahr 2000 ist für die Fortschreibung der Liste die Bundessteuerberaterkammer zuständig. Die EU-Osterweiterung im Jahr 2004 machte eine umfangreiche Überarbeitung der „Liste sozietätsfähiger Berufe“ erforderlich. Die überarbeitete Fassung wurde im Bundessteuerblatt Teil I (BStBl I. 2005, Seite 814) veröffentlicht.

Vereinbare Tätigkeiten

Gerade vor dem Hintergrund des immer stärker umkämpften Steuerberatermarktes ist die Übernahme so genannter vereinbarter Tätigkeiten, wie etwa Testamentsvollstreckung, Insolvenzverwaltung, Hausverwaltung oder Mediation, für Steuerberater zunehmend interessant. Auch die Bundessteuerberaterkammer hält den Bereich der vereinbarten Tätigkeiten für das wesentliche Betätigungsfeld der Zukunft und unterstützt die Berufsangehörigen dabei, neue Wege zu gehen. So enthält beispielsweise das Berufsrechtliche Handbuch eine Vielzahl von Erläuterungen und Hinweisen für die Ausübung vereinbarter Tätigkeiten. Im zurückliegenden Jahr wurde damit begonnen, einen Teil dieser Hinweise zu überarbeiten und zu aktualisieren. Darüber hinaus werden regelmäßig Veranstaltungen und Seminare zu den vereinbarten Tätigkeiten angeboten. Auch enthält die Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zum Achten Steuerberatungsänderungsgesetz Vorschläge, wie künftig die vereinbarten Tätigkeiten effizienter vom Berufsstand wahrgenommen und damit auch die Interessen der Auftraggeber besser gewahrt werden können.

Auch die Rechtsprechung befasst sich zunehmend mit diesen Bereich. Anfang 2005 hatte die Bundessteuerberaterkammer erneut Gelegenheit, gegenüber dem Bundesverfassungsgericht zu einer Verfassungsbeschwerde im Zusammenhang mit der Insolvenzverwalter-tätigkeit Stellung zu nehmen. Damit die Zugangsmöglichkeit zu diesem Amt gerechter gestaltet wird, hat die Bundessteuerberater-

Erleichterungen bei der Geldwäscherichtlinie durchgesetzt

Zukunftsfähig: Vereinbare Tätigkeiten

Neue sozietätsfähige Berufe durch EU-Osterweiterung

kammer dargelegt, dass auf den von den Insolvenzgerichten geführten Listen stehende, aber nicht zum Insolvenzverwalter ernannte Personen das Recht haben müssen, die Bestellungsentscheidung des Insolvenzrichters gerichtlich überprüfen zu lassen. Genau dies hatte das zuständige Oberlandesgericht abgelehnt. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dieser Sache steht noch aus.

Steuerberatergebührenrecht

Novellierung

Die letzte Anpassung der Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) erfolgte im Jahr 1998. Seitdem ist das materielle Steuerrecht mehrfach geändert worden, etwa die Umstellung vom Anrechnungsverfahren auf das Halbeinkünfteverfahren bei der Körperschaftsteuer sowie die neu eingeführte Bauabzugsteuer. Diese Änderungen sind in der StBGebV bisher nicht berücksichtigt. So sind bestimmte Tätigkeiten, die in den letzten Jahren neu eingeführt wurden, wie z. B. die Erklärung zur gesonderten Feststellung bei der Körperschaftsteuer oder die Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundbesitzwerten für Zwecke der Erbschaftsteuer oder Grunderwerbsteuer, in der StBGebV noch nicht geregelt.

Darüber hinaus bedarf die StBGebV der Anpassung an die im anwaltlichen Gebührenrecht eingetretenen Änderungen durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Dies betrifft vor allem die erfolgte Zusammenfassung der Geschäfts-, Besprechungs- und

Beweisaufnahmegebühr zu einer einheitlichen Geschäftsgebühr für die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren.

Die Bundessteuerberaterkammer hat das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, die insoweit bestehenden Lücken in der StBGebV zu schließen und hierzu einen ausformulierten Gesetzentwurf vorgelegt.

Datenschutz

Die Frage, ob und inwieweit das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder einzelne seiner Bestimmungen auf die Freien Berufe mit eigenem Berufsrecht, insbesondere einer Pflicht zur Verschwiegenheit, Anwendung finden, war im Jahre 2005 Gegenstand einer Diskussion der Bundessteuerberaterkammer mit dem Bundesbeauftragten für Datenschutz. Nach dem BDSG muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden, wenn mehr als vier Arbeitnehmer mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt sind. Allerdings hat der Gesetzgeber zwischenzeitlich selbst erkannt, dass die bisherige Regelungslage zu unbefriedigenden Ergebnissen führt. So hat der Bundesrat eine Gesetzesinitiative gestartet, wonach sowohl für das Entstehen der Meldepflicht als auch für die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten die Mindestzahl von bisher vier auf nunmehr 19 Arbeitnehmer erhöht werden soll. Die Bundessteuerberaterkammer hat die Initiative, die der Bundesrat ausdrücklich als einen Beitrag zur Entbürokratisierung und Senkung der Kosten in den

Betrieben bewertet, befürwortet. Sollte dem Gesetzgebungsvorschlag Erfolg beschieden sein, wäre der weitaus größere Teil der Steuerberaterpraxen von der Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten befreit.

Aufgrund der wachsenden Bedeutung des Themas hat sich im Jahre 2005 ein Arbeitskreis „Datenschutzrecht“ konstituiert, der mit Vertretern der Geschäftsführung der Bundessteuerberaterkammer und einzelner Steuerberaterkammern besetzt ist. Er befasst sich unter anderem mit einer umfassenden Überarbeitung der Broschüre „Datenerhebung und Datenverarbeitung in den Geschäftsstellen der Steuerberaterkammern“.

Bekämpfung der Geldwäsche

Die Bundessteuerberaterkammer ist zuständiger Adressat für den Erhalt und die Weiterleitung von Verdachtsanzeigen durch Berufsangehörige sowie allgemein zuständig für das Thema Geldwäsche. Sie hat daher unmittelbar nach dem In-Kraft-Treten des (novellierten) Geldwäschegesetzes im Jahre 2002 eine Verlautbarung über die Rechts- und Pflichtenlage des steuerberatenden Berufes im Hinblick auf die Anforderungen dieses Gesetzes vorgenommen, die laufend fortgeschrieben und zuletzt im Oktober 2005 aktualisiert worden ist. In dieser Verlautbarung werden die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Einzelnen über ihre Pflichten aus dem Geldwäschegesetz unterrichtet. Diese und weitere Informationen zum Thema befinden sich auf den Internetseiten der Bun-

dessteuerberaterkammer (www.bstbk.de) im Bereich „Bekämpfung der Geldwäsche“.

Zusammen mit Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer und Wirtschaftsprüferkammer hat die Bundessteuerberaterkammer auch im Jahre 2005 an dem Gesprächskreis mit dem Bundeskriminalamt, der sich mit der Bekämpfung der Geldwäsche befasst, teilgenommen. Die Bundesberufskammern unterhalten darüber hinaus einen eigenen Arbeitskreis zum Thema. Dieser hat im Jahr 2005 ein Standardformular für Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz entwickelt, das spezifisch auf die Belange der rechtsberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe zugeschnitten ist und ebenfalls von allen Bundesberufskammern in ihren Internetauftritt eingestellt wurde.

Sozialrecht

Akzeptanz von Steuerberatern als fachkundige Stelle

Für den Erhalt von Überbrückungsgeld oder Existenzgründungszuschuss muss der Antragsteller die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorlegen. Die Bundessteuerberaterkammer hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass Steuerberater als fachkundige Stellen tätig werden können, obwohl sie nicht ausdrücklich in der Aufzählung der fachkundigen Stellen erwähnt sind. Darüber hinaus konnte erreicht werden, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Ar-

Arbeitskreis der Bundesberufskammern befasst sich mit Bekämpfung der Geldwäsche

beit (BMWA) bzw. seit Herbst 2005 das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in konkreten Zurückweisungsfällen tätig wird und einzelne Arbeitsagenturen bei Bedarf darauf aufmerksam macht, dass Tragfähigkeitsgutachten von Steuerberatern grundsätzlich anzunehmen sind.

Fälligkeitstermine der Sozialversicherungsabgaben

Mit der Begründung, den Rentenbeitragssatz in Höhe von 19,5 Prozent nur halten zu können, wenn ab 2006 auf die „äußerst großzügige Fälligkeitsregelung bei der Abführung der Sozialbeiträge“ verzichtet wird, hat die Bundesregierung im Sommer 2005 beschlossen, ab 2006 die Fälligkeitstermine der Sozialversicherungsabgaben auf den drittletzten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats vorzuziehen. Die Bundessteuerberaterkammer hat sich deutlich gegen das Vorhaben ausgesprochen, das nach ihrer Auffassung den Charakter eines Buchungstricks hat und auf Arbeitgeberseite einen Liquiditätsentzug in Höhe von mehr als 25 Mrd. Euro ausmacht. So wurde in einer Stellungnahme gegenüber dem zuständigen Bundestagsausschuss dargelegt, dass die Maßnahme nicht geeignet ist, die angespannte Finanzlage der sozialen Sicherungssysteme langfristig zu verbessern, sondern lediglich für einen kurzfristigen positiven Einmaleffekt der Verwaltungsaufwand zur Erstellung der Lohnabrechnungen dauerhaft aufwändiger gestaltet wird. Außerdem wurden die Bedenken der Bundessteuerberaterkammer in einer öffentlichen An-

hörung zu dem Gesetzentwurf am 13. Juni 2005 dargelegt. Schließlich wurde der Gesetzgeber mit einer Resolution am 14. November 2005 aufgefordert, das Gesetz wieder aufzuheben oder zumindest dahingehend zu korrigieren, dass die Beiträge am fünften Bankarbeitstag des Folgemonats fällig werden. Alternativ wurde eine pauschale Abschlagszahlung vorgeschlagen.

Resolution zur Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen

Die Bundeskammerversammlung als oberstes Organ aller mehr als 77.000 Steuerberater in Deutschland fordert den Gesetzgeber auf, das Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 3. August 2005 insoweit wieder aufzuheben, als damit die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ab dem 1. Januar 2006 bereits auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen werden soll oder zumindest dahingehend zu korrigieren, dass die Beiträge am fünften Bankarbeitstag des Folgemonats fällig werden. Alternativ wäre auch eine pauschale Abschlagszahlung denkbar.

Verabschiedet von der 72. Bundeskammerversammlung am 14. November 2005

Vorziehen der Fälligkeitstermine muss rückgängig gemacht werden

Steuerberater-Suchdienst

Der Steuerberater-Suchdienst ist ein kostenloser Service der Bundessteuerberaterkammer dessen Datenbasis auch 2005 kontinuierlich erweitert wurde. Mit mehr als 20.000 erfassten Steuerberatern und Beratungsgesellschaften ist er einer der größten Online-Steuerberater-Suchdienste in Deutschland. Ein übersichtlicher Aufbau und komfortable Suchfunktionen ermöglichen das Auffinden eines geeigneten Experten für alle Fragen des Steuerrechts. Der Steuerberater-Suchdienst ist zu finden unter www.bstbk.de.

Experten
finden unter
www.bstbk.de

Steuerrecht

Im Jahr 2005 hat die Bundessteuerberaterkammer die steuerrechtliche und steuerpolitische Entwicklung intensiv begleitet. Mit einer Vielzahl von Stellungnahmen, Eingaben und Gesprächen machte sie ihren Einfluss für ein praktikables und systemgerechtes Steuerrecht geltend.

Steuerdickicht lichten – Wachstum sichern

Anlässlich der vorgezogenen Bundestags-Neuwahlen hat die Bundessteuerberaterkammer einen Forderungskatalog an die Steuerpolitik der 16. Legislaturperiode erarbeitet. Die Präsentation des Katalogs am 26. September 2005 erzielte große öffentliche Resonanz. Mit elf allgemeinen Forderungen an den Steuergesetzgeber wird deutlich gemacht, wie die Qualität der deutschen Steuergesetzgebung und des deutschen Steuersystems verbessert werden kann. Darüber hinaus werden 111 konkrete Vorschläge zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Steuerrechts gemacht, die schnell und unproblematisch umgesetzt werden können. Der Forderungskatalog ist unter www.bstbk.de abrufbar.

Ertragsteuerrecht

„Ein modernes Steuerrecht für Deutschland – Konzept 21“ und „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer neuen Einkommensteuer und zur Abschaffung der Gewerbesteuer“

Die Bundessteuerberaterkammer hat zusammen mit weiteren geladenen Sachverständigen im Rahmen der Anhörung zu den Steuerreformvorschlägen „Ein modernes Steuerrecht für Deutschland – Konzept 21“ der CDU/CSU und dem „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer neuen Einkommensteuer und zur Abschaffung der Gewerbesteuer“ der FDP Stellung genommen. Hierbei herrschte unter den Sachverständigen Einigkeit über die Notwendigkeit einer Strukturreform.

Zu dem Zielkonflikt zwischen Einfachheit und Gerechtigkeit im Steuerrecht vertritt die Bundessteuerberaterkammer die Auffassung, dass es bei Geltung des Leistungsfähigkeitsprinzips zahlreiche Ansatzpunkte gibt, um mit geeigneten Pauschalierungen das Steuerrecht zu vereinfachen. Allerdings führt ein zu einfach strukturiertes Steuerrecht dazu, dass komplexe Lebenssachverhalte nicht im Gesetz geregelt wären und zu Auslegungen durch Gerichte und Verwaltung Anlass gäben.

Belastung des Mittelstandes durch Änderungen im Körperschaftsteuerrecht

Der in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft tätige Mittelstand wurde durch Rechtsänderungen im Bereich der Körperschaftsteuer

Forderungskatalog an die Steuerpolitik der 16. Legislaturperiode

Vereinfachung mit Augenmaß

Mittelstands-
gerechte
Unternehmens-
besteuerung
gefordert

er zum Teil erheblich benachteiligt. Dies haben die Bundessteuerberaterkammer und der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) mit einem gemeinsamen Schreiben an den Bundestags-Finanzausschuss am 25. Januar 2005 vorgetragen.

Die im Zusammenhang mit dem Wechsel vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren erforderliche Umgliederung des verwendbaren Eigenkapitals hat Probleme für die Kapitalgesellschaften mit sich gebracht, die in den Vorjahren Verluste erwirtschaftet hatten. Die nachteiligen Auswirkungen wurden noch verschärft durch das Körperschaftsteuer-Moratorium, nach dem für Ausschüttungen zwischen dem 11. April 2003 und dem 31. Dezember 2005 überhaupt keine Körperschaftsteuermindering gewährt wurde.

Weiterhin wurde dargelegt, dass die Einführung einer so genannten Mindestbesteuerung dazu führen kann, dass Verlustvorträge verloren gehen. Belastet werden insbesondere Unternehmen mit stark schwankenden Ergebnissen. Es besteht die Gefahr einer Auszehrung des Eigenkapitals und eines Liquiditätsentzugs, was eine erhöhte Insolvenzgefahr mit sich bringt. Auch die Regelungen zur Gesellschafterfremdfinanzierung führen für mittelständische Kapitalgesellschaften zu deutlichen Belastungen. Vor diesem Hintergrund appellierten Bundessteuerberaterkammer und DIHK an die Politik, sich für schnelle Schritte zur Reform der Unternehmensbesteuerung zu entscheiden.

Kollision
zwischen Steuer-
und Insolvenz-
recht

Rangrücktrittsvereinbarungen und § 5 Abs. 2a EStG

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes wird zwischen einem einfachen und einem qualifizierten Rangrücktritt unterschieden. Allerdings führt die im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 18. August 2004 vertretene Auffassung zu erheblichen Problemen in der Praxis. Dies hat die Bundessteuerberaterkammer in zwei Schreiben an das Ministerium deutlich gemacht.

Fehlt in der Rangrücktrittsvereinbarung ein Bezug auf die Möglichkeit, eine Tilgung nicht nur aus zukünftigen Gewinnen oder aus einem Liquidationsüberschuss, sondern auch aus anderem freien Vermögen vorzunehmen, soll der Ansatz von Verbindlichkeiten und Rückstellungen laut BMF nach § 5 Abs. 2a EStG ausgeschlossen sein. Durch die Formulierungsanforderung kommt es aber zu einer Kollision zwischen Steuer- und Insolvenzrecht. Wer insolvenzrechtlich durch die Vereinbarung eines qualifizierten Rangrücktritts eine Überschuldung vermeiden will, muss eine Tilgung auch aus dem sonstigen freien Vermögen ausschließen. Dann müsste in der Steuerbilanz die Verbindlichkeit erfolgswirksam ausgebucht werden, was die Belastung der Gesellschaft in der Krise noch weiter erhöht. Wer andererseits entsprechend der Auffassung des BMF die Tilgung aus sonstigem freien Vermögen vereinbart, um die Verbindlichkeit in der Steuerbilanz weiter ausweisen zu können, muss die Verbindlichkeit auch in der Überschuldungsbilanz weiter aus-

weisen. Damit wird der Zweck des Rangrücktritts verfehlt. Die Bundesteuerberaterkammer bezweifelt daher, dass die im BMF-Schreiben vertretene Auffassung gerichtsfest ist und hält dessen Aufhebung für erforderlich. Der BFH hat in seinem Urteil vom 10.11.2005 (Az. IV R 13/04) die Zweifel der Bundessteuerberaterkammer bestätigt.

Änderung der Besteuerung steuerlicher Organschaften durch das Steuervergünstigungsabbaugesetz

Am 31. März 2005 hat die Bundessteuerberaterkammer zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur Änderung der Besteuerung steuerlicher Organschaften durch das Steuervergünstigungsabbaugesetz Stellung genommen. Vor dem Hintergrund, dass der Entwurf Abweichungen zur bisherigen Verwaltungsauffassung enthält, wurde eine angemessene Übergangsregelung für dringend erforderlich gehalten.

So reichen die vorgesehenen Übergangsregelungen lediglich bis zum 31. Dezember 2003. Sie gehen damit nicht weit genug, da sich die Unternehmen bei zwischenzeitlichen Anpassungen und Umstrukturierungen nur an der bis dahin bekannten Verwaltungsauffassung orientieren konnten. Bei der Neubegründung von Organschaftsverhältnissen in den Veranlagungszeiträumen 2003 und 2004 durften die Unternehmen davon ausgehen, dass jede gewerbliche Tätigkeit, insbesondere aber auch eine Beteiligung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft, für die Anerken-

nung als Organträger genügen würde. Die Bundessteuerberaterkammer hat daher eine Regelung angeregt, wonach die steuerliche Anerkennung von Organschaften nicht versagt wird, wenn die im BMF-Schreiben enthaltenen Anforderungen bis zum 31. Dezember 2005 hergestellt werden. Anderenfalls würde gegen den gebotenen Vertrauensschutz verstoßen.

Gesellschafter-Fremdfinanzierung

Am 25. April 2005 haben Bundessteuerberaterkammer und DIHK in einem gemeinsamen Schreiben an die Steuerabteilungsleiter des Bundes und der Länder ausgeführt, dass der Mittelstand durch die Rechtsänderungen des § 8a KStG von steigenden Kosten für die Aufnahme von Fremdkapital und Schwierigkeiten bei der Kreditvergabe betroffen ist. Durch die Neufassung wurde § 8a KStG von einer Vorschrift, die auf die Vermeidung von Missbräuchen abzielt, zu einer zentralen Regelung, die zu massiven Belastungen führen kann. Der daraus resultierende Beratungsaufwand ist enorm.

Grundsätzlich begrüßen Bundessteuerberaterkammer und DIHK die Bemühungen der Finanzverwaltung, durch BMF-Schreiben Lücken zu schließen und einige der für die Praxis besonders untragbaren Regelungen abzumildern. Allerdings sind Verwaltungsanweisungen für die Gerichte nicht bindend, weshalb nur eine Gesetzesänderung zu Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen führen kann. Die Probleme, die die Vorschrift

Steuerliche
Organschaften:
Übergangs-
regelung
erforderlich

Nur Gesetzes-
änderung schafft
Rechtssicherheit

für die Praxis aufwirft, werden anhand mehrerer Beispielfälle verdeutlicht. Bundessteuerberaterkammer und DIHK fordern die Finanzministerien von Bund und Ländern daher auf, soweit wie möglich Abhilfe zu schaffen und Missstände im Wege der Gesetzesänderung zu beseitigen.

Gesetzentwürfe zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen und zur Sicherung der Unternehmensnachfolge

Die Gesetzentwürfe sollten die am 17. März 2005 im Rahmen des so genannten Job-Gipfels beschlossenen steuerpolitischen Maßnahmen umsetzen, die auf eine schnelle Stärkung von Konjunktur und Wachstum abzielten. Die auf breiter Front geführte Diskussion um Reform und Vereinfachung des deutschen Steuerrechts hat die Bundessteuerberaterkammer begrüßt. Sie setzt sich vor allem für die Systemgerechtigkeit und Praktikabilität des Steuerrechts ein. Die deutschen Standortbedingungen können auch vor diesem Hintergrund deutlich verbessert werden.

In diesem Zusammenhang lehnt es die Bundessteuerberaterkammer ab, die so genannte Mindestbesteuerung weiter zu verschärfen, da sie das durch das objektive Nettoprinzip konkretisierte Leistungsfähigkeitsprinzip verletzt. Die Mindestbesteuerung sollte daher baldmöglichst wieder abgeschafft werden. Hingegen wurde die seinerzeit geplante Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 Prozent auf 19 Prozent als Maßnahme zur Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit

Deutschlands als Unternehmensstandort in Europa begrüßt. Allerdings forderte die Bundessteuerberaterkammer ergänzend, dass auch für die rund 80 Prozent der inländischen Unternehmen, die als Personenunternehmen geführt werden und die die Mehrzahl der Arbeitsplätze in Deutschland bereitstellen, Bedingungen geschaffen werden, die wirtschaftliches Engagement wieder attraktiver machen.

Die grundsätzliche Ausrichtung des Gesetzentwurfs zur Sicherung der Unternehmensnachfolge befürwortet die Bundessteuerberaterkammer. Die Entlastung mittelständischer Familienunternehmen von der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist für die Erhaltung der Unternehmen sinnvoll. Der Weg, die auf Betriebsvermögen entfallende Steuer über einen Zeitraum von zehn Jahren schrittweise zu reduzieren und nach zehn Jahren entfallen zu lassen, wird hierfür als geeignet angesehen.

Steuerliche Problematik bei Verminderung von Geschäftsführergehältern in Verbindung mit zugesagten Pensionsleistungen

Die wirtschaftliche Lage macht es gegenwärtig häufiger erforderlich, dass Gesellschafter-Geschäftsführer auf Teile ihres Gehalts verzichten. Dies geschieht auch auf Druck von außen. Diese Tatsachen hat die Bundessteuerberaterkammer dem BMF mit Schreiben vom 28. Juli 2005 vorgetragen. Nach einem BMF-Schreiben betreffend „Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung; Bilanzsteuerrechtliche Berücksichtigung von über-

durchschnittlich hohen Versorgungsanwartschaften“ ist von einer unzulässigen Vorwegnahme künftiger Einkommensentwicklungen regelmäßig dann auszugehen, wenn die so genannte 75-Prozent-Grenze im Sinne der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) überschritten wird. Für die Höhe der insgesamt zugesagten Versorgungsleistungen und der Bezüge des Berechtigten sollen die Verhältnisse am Bilanzstichtag maßgebend sein.

Das BMF führt in seiner Antwort vom 24. August 2005 aus, dass das BMF-Schreiben vom 3. November 2004 zur bilanzsteuerrechtlichen Behandlung von Pensionszusagen Stellung nimmt, die unzulässigerweise künftige Lohnrends vorwegnehmen. Diese Absicht der Vorwegnahme sei es, die steuerschädlich wirkte. Für die Beurteilung dieser Absicht wird die so genannte 75-Prozent-Grenze als Indiz herangezogen. Sie stellt jedoch lediglich einen widerlegbaren Anhaltspunkt dar. Wird die Pensionszusage bei einer vorübergehenden Absenkung der Geschäftsführerbezüge nicht mit herabgesetzt, führt dies somit nicht zwingend zu einer Beschränkung der steuerlichen Berücksichtigung der betreffenden Pensionszusage. Ob eine unzulässige Vorwegnahme künftiger Einkommensentwicklungen vorliegt, ist nach dem jeweiligen Einzelfall zu beurteilen.

Anpassungsbedarf für Ergebnisabführungsverträge von GmbHs durch die Einführung des § 302 Abs. 4 AktG

Am 9. November 2005 hat die Bundessteuerberaterkammer das Bundesministerium der Finanzen um Klärung hinsichtlich des Anpassungsbedarfs von Ergebnisabführungsverträgen im Zusammenhang mit dem neu eingeführten § 302 Abs. 4 Aktiengesetz (AktG) gebeten.

Durch das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 9. Dezember 2004 ist dem § 302 AktG ein Abs. 4 angefügt worden, wonach die Ansprüche aus diesen Vorschriften in zehn Jahren seit dem Tag verjähren, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt. Nach bisheriger Rechtsprechung des BFH war ausdrücklich eine Verlustübernahme entsprechend § 302 Abs. 1 und 3 AktG zu vereinbaren. Es stellt sich nunmehr die Frage, ob Gewinnabführungsverträge, die keinen „dynamischen“ Verweis auf § 302 AktG im Ganzen enthalten, nunmehr auch eines expliziten Verweises auf § 302 Abs. 4 AktG bedürfen.

Die Bundessteuerberaterkammer hatte angeregt, analog der Regelung anlässlich der Änderung des § 302 Abs. 1 AktG durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz zu verfahren. Die Nichtanpassung des Ergebnisabführungsvertrags an den geänderten Gesetzeswortlaut des § 302 AktG sollte damals nicht zur steuerlichen Nichtanerkennung des Vertrages füh-

Anpassung von
Altverträgen
nicht erforderlich

ren. Der Ergebnisabführungsvertrag sollte lediglich „bei nächster Gelegenheit“ an den geänderten Wortlaut des § 302 Abs. 1 AktG angepasst werden. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2005 hat das BMF auf die Eingabe reagiert und festgestellt, dass eine Anpassung von Altverträgen nicht erforderlich ist.

Bilanzsteuerrechtliche Berücksichtigung von Abfindungsklauseln in Pensionszusagen nach § 6 a EStG

Die Bundessteuerberaterkammer hat am 16. November 2005 das Bundesministerium der Finanzen um Klärung einiger Fragen gebeten, die sich im Zusammenhang mit dem BMF-Schreiben vom 18. Februar 2005 zur bilanzsteuerlichen Berücksichtigung von Abfindungsklauseln in Pensionszusagen ergeben haben. Es ging dabei zum einen um die Definition des Barwertes, zu dem eine Abfindung erfolgen kann, zum anderen um die Ausprägung des Bestimmtheitsgebotes, welches erfordert, dass das Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Abfindungshöhe genau und präzise schriftlich festgelegt wird. Gleichzeitig regte die Bundessteuerberaterkammer an, ein Schreiben mit Übergangsregelungen für den Übergang auf die im Sommer neu veröffentlichten Heubeck-Richttafeln herauszugeben. Diese Tafeln geben erstmals Übergangswahrscheinlichkeiten für Sterblichkeit, Erwerbsminderung oder Verheiratungshäufigkeit nicht nur nach Alter und Geschlecht, sondern auch nach dem Geburtsjahr gestaffelt wieder.

Das Bundesministerium der Finanzen hat in seiner Antwort vom 6. Dezember 2005 ein BMF-Schreiben zu den Heubeck-Richttafeln angekündigt. Es wird weiterhin ausgeführt, dass die Vereinbarung eines einseitigen Abfindungsrechtes des Arbeitgebers dann unschädlich für die Bildung einer Pensionsrückstellung nach § 6 a EStG ist, wenn nur der volle, unquotierte Anspruch abgefunden werden kann. Es reicht daher für eine Unschädlichkeit nicht aus, wenn der bis zum Zeitpunkt der Abfindung erdiente Anteil auszuzahlen ist.

Internationales Steuerrecht

Einheitliche Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer in der EU

Im Rahmen der Koalitionsvereinbarung vom 18. November 2005 ist das Ziel der Schaffung einer gemeinsamen Bemessungsgrundlage für die Unternehmensbesteuerung und einer Annäherung der Mindeststeuersätze, um unfairen Steuerwettbewerb zu verhindern, aufgenommen worden. Die Bundessteuerberaterkammer hatte bereits zu einem Vorschlag der EU-Kommission zur Einführung einer Home State Taxation (HST) Stellung bezogen.

Das Vorhaben der EU-Kommission, eine einheitliche Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer in der EU zu entwickeln, ist insbesondere durch die EuGH-Rechtsprechung in den Vordergrund gerückt. Aus diesem Grunde erließ im Juli 2004 die EU-Kommission ein internes Arbeitspapier und im September 2004 der ECOFIN einen Beschluss

EU-weite
Bemessungs-
grundlage der
Unternehmens-
besteuerung

zur Bildung einer Working-Group zur Entwicklung einer Common Consolidated Corporate Tax Base (CCCTB). Problematisch ist die Anwendung eines Verteilungsschlüssels der Steuerbemessungsgrundlage zwischen den einzelnen EU-Mitgliedstaaten.

Die Bundessteuerberaterkammer wird sich bei der Entwicklung einer einheitlichen Steuerbemessungsgrundlage mit ihrer Expertise an Konsultationen der EU beteiligen. Sie ist jedoch auch weiterhin nicht der Auffassung, dass die IAS/IFRS einen tauglichen Ausgangspunkt für die Ermittlung einer Steuerbemessungsgrundlage und einer Ausschüttungsbemessungsgrundlage darstellen.

Geänderter Vorschlag der EU-Kommission bezüglich des Ortes der Dienstleistung

Die EU-Kommission ist bestrebt, den Ort der Dienstleistung modernen Gegebenheiten anzupassen. In ihrem endgültigen Vorschlag vom 20. Juli 2005 ist sie jedoch nunmehr der Auffassung, es generell bei der Besteuerung von Dienstleistungen an Nichtunternehmer bei der bisherigen Regelung des § 3 a Abs. 1 UStG, also des Ortes des Sitzes des leistenden Unternehmers, zu belassen. Nur in Einzelfällen, etwa bei der Vermietung von Beförderungsmitteln, sollen andere Regelungen gelten.

Die Bundessteuerberaterkammer hat im Vorfeld der Diskussion durch eine Stellungnahme ihre Bedenken hinsichtlich einiger Punkte der angestrebten Verlagerung des Verbrauchsortes, die zu diesem Zeitpunkt

seitens der EU-Kommission so vertreten wurde, vorgetragen. Vor allen Dingen hat die Bundessteuerberaterkammer jedoch im Falle der zunehmenden Ausdehnung der Verbrauchsortbesteuerung an Nichtsteuerpflichtige die Einführung eines zuverlässig funktionierenden one-stop shop-Systems gefordert.

Grundsätzlich unterstützt die Bundessteuerberaterkammer alle Bestrebungen, um Handelshemmnisse im grenzüberschreitenden Bereich vollständig abzubauen.

Umsatzsteuer

Berichtigung des Vorsteuerabzugs gemäß § 15 a UStG

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 ist § 15 a UStG, also die Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei einer Änderung der Verhältnisse hinsichtlich des Wirtschaftsgutes, erheblich ausgeweitet und verkompliziert worden. Die Bundessteuerberaterkammer hatte sich bereits im Vorfeld zu diversen Punkten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens kritisch geäußert. Zu dem fast 50-seitigen Entwurf eines BMF-Schreiben hat die Bundessteuerberaterkammer im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 2. September 2005 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen ihre Bedenken zu einzelnen Textziffern dieses Entwurfs vorgetragen. Sie hält die Vorschrift des § 15a UStG für nicht anwendbar und plädiert daher für eine Gesamtrevision dieser Rechtsnorm. Geschieht diese nicht, so steht zu befürchten, dass sich die Rechtspre-

Einführung eines one-stop shop-Systems

Berichtigung des Vorsteuerabzugs

Gesamtrevision des § 15a UStG erforderlich

chung in verstärktem Maße der Interpretation dieser Gesetzesvorschrift und ihrer Auslegung widmen muss.

Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges

Die Bundessteuerberaterkammer unterstützt die Bemühungen, den Umsatzsteuerbetrug wirksam zu bekämpfen.

Sie hat sich bereits in mehreren Stellungnahmen und Anhörungen zu den beiden in Rede stehenden Modellen, der Ist-Versteuerung mit Cross-Check und dem Reverse-Charge-Verfahren geäußert. Außerdem wirkte sie bei der Vorbereitung der im Jahr 2005 durchgeführten Planspiele zu beiden Modellen mit.

Probleme des Reverse-Charge-Verfahrens hat die Bundessteuerberaterkammer, wie bereits zuvor auch schon, in einem Pressegespräch im November des Jahres 2005, aufgezeigt. Zu nennen sind hier insbesondere der Missbrauch der so genannten R-Nummer, die jeder Unternehmer erhält, der am Reverse-Charge-Verfahren teilnimmt, sowie das Erfordernis eines hinreichenden Vertrauensschutzes des leistenden Unternehmers bei einem Fehlschlagen des Reverse-Charge-Verfahrens.

Aufgrund der Ergebnisse der Planspiele und der eindeutigen Aussage der Regierungsparteien im Koalitionsvertrag dürfte nach Einschätzung der Bundessteuerberaterkammer nur noch das Reverse-Charge-Verfahren eine Chance auf Umsetzung haben. Allerdings bestehen hier Vorbehalte seitens der EU-Kommission.

Verfahrensrecht

Vorläufigkeitsvermerk: Rentenversicherungsbeiträge als vorweggenommene Werbungskosten

Mit Schreiben vom 2. August 2005 hatte das BMF verfügt, den Vorläufigkeitsvermerk im Hinblick auf die Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zur Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften i. S. des § 22 Nr. 1 Satz 3a EStG (Leibrenten) sämtlichen Einkommensteuerfestsetzungen für Veranlagungszeiträume vor 2005 beizufügen. Allerdings stellte sich heraus, dass unklar war, auf welches anhängige Verfahren und damit auf welche konkrete Rechtsfrage sich der Vorläufigkeitsvermerk bezieht. Die Bundessteuerberaterkammer hat in der Eingabe die in Frage kommenden Verfahren kurz dargestellt und das BMF aufgefordert, zu erläutern, auf welches Verfahren sich der Vorläufigkeitsvermerk bezieht. Nach Ansicht des BMF erfüllen beide genannten Verfahren die Voraussetzungen nach § 165 AO. Der Vorläufigkeitsvermerk aus dem BMF-Schreiben vom 2. August 2005 würde jedoch dennoch keine Änderungsmöglichkeit eröffnen, wenn der BFH auf Grund einfachgesetzlicher Auslegung zu der Auffassung gelangt, dass Beiträge zu Rentenversicherungen als Werbungskosten abziehbar sind. Um einen Steuerfall auch insoweit „offen“ zu halten, müsste trotz des Vorläufigkeitsvermerks Einspruch eingelegt werden.

Automatisierter Abruf von Kontoinformationen

Die Bundessteuerberaterkammer hat mit Eingabe vom 20. Mai 2005 zu den Änderungen im Anwendungserlass zur Abgabenordnung hinsichtlich des automatisierten Kontenabrufs (BMF-Schreiben vom 10. März 2005) Stellung genommen. Die neuen Regelungen im Anwendungserlass konkretisieren nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts die verfassungsrechtlich gebotenen Schutzvorkehrungen für den betroffenen Steuerpflichtigen und stellen insoweit für die Finanzverwaltung ein Art Leitlinie zur Anwendung der gesetzlichen Vorschriften dar. Vor diesem Hintergrund hat die Bundessteuerberaterkammer auf offene Probleme hingewiesen, wie beispielsweise die fehlende Eingriffsschwelle oder die fehlende Verpflichtung zur Information des Betroffenen, und eine zeitnahe Lösung angeregt.

Im Hinblick auf die Beratung zum Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung hat die Bundessteuerberaterkammer am 2. Juni 2005 dem Bundesrat ihre Eingabe zu den Änderungen im Anwendungserlass zur Abgabenordnung hinsichtlich der Regelungen zum automatisierten Kontenabruf übersandt. Dabei ist angeregt worden, insbesondere die folgenden Punkte gesetzlich zu regeln:

- Der Beteiligte muss über den Kontenabruf informiert werden.
- Es müssen Dokumentations- sowie Löschungspflichten eingeführt werden.
- Außerdem muss gesetzlich eine Eingriffsschwelle festgelegt werden. Zur Zeit ist

der Eingriff nicht von einem bestimmten Verdachtsgrad und/oder einem Richtervorbehalt abhängig.

Nach Ansicht der Bundessteuerberaterkammer wird nur durch eine gesetzliche Regelung der offenen Fragen die Verfassungsgemäßheit der Vorschriften sichergestellt.

Elektronische Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen

Die Bundessteuerberaterkammer hat das BMF mit Schreiben vom 12. April 2005 auf Probleme hinsichtlich der Verpflichtung zur elektronischen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen aufmerksam gemacht und dringend angeregt, bundeseinheitliche Regelungen zu schaffen. Bis zur Klärung aller Einzelfragen müsse die Abgabe in Papierform weiterhin möglich sein.

An die Bundessteuerberaterkammer waren Fälle herangetragen worden, in denen der Antrag auf Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung und der Lohnsteuer-Anmeldung in herkömmlicher Form (auf Papier oder per Telefax) abgelehnt wurden. Begründet wurden die ablehnenden Bescheide jeweils damit, dass das Fehlen eines Computers oder Internetzugangs bzw. mangelnde technische Kenntnisse keinen Härtefall darstellten und nach Aktenlage nicht ersichtlich sei, dass der Steuerpflichtige nicht in der Lage sei, die entsprechenden Investitionen zu tätigen. Abweichend hiervon liegt nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer eine Härte im

Offene Fragen
beim auto-
matisierten
Kontoabruf

Abgabe in
Papierform muss
möglich bleiben

Sinne der oben genannten Normen bereits dann vor, wenn ein Internet-Anschluss nicht besteht. Mangels einer gesetzlichen Vorschrift sei ein Unternehmer nicht verpflichtet, die technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung von Steuerdaten zu schaffen.

Entwurf eines Gesetzes zur Öffnung des Bundesrechts für die Zusammenführung der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit in den Ländern (Zusammenführungsgesetz)

Die Bundessteuerberaterkammer hat im Rahmen ihrer Eingabe vom 22. Februar 2005 auf die grundsätzlichen Bedenken aufmerksam gemacht, die gegen eine Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten sprechen. Dabei wurde unter anderem auf die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Arbeitskreises des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e. V. (DWS) hingewiesen, in der bereits im März 2004 deutlich gemacht wurde, dass insbesondere hinsichtlich der Finanzgerichtsbarkeit ein effektiver Rechtsschutz nur gewährleistet ist, wenn die Eigenständigkeit der Finanzgerichte erhalten bleibt. Zudem vertritt die Bundessteuerberaterkammer die Ansicht, dass bei allen Reformüberlegungen der im Grundgesetz zugesicherte Rechtsschutz im Vordergrund stehen muss. Eine Zusammenlegung der Finanzgerichte mit den allgemeinen Verwaltungs- und den Sozialgerichten würde diesen Rechtsschutz aufs Spiel setzen. Zwar hält auch die Bundessteuerberaterkammer eine Straffung der Gerichtsverwaltungen für wich-

tig. Statt rechtlich und ökonomisch fragwürdiger Maßnahmen sollte allerdings einer Politik der stetigen Verbesserung und Rationalisierung der Vorzug eingeräumt werden. So könnten beispielsweise Synergieeffekte durch einheitliche Personalverwaltungen, Bibliotheken, IT-Einrichtungen und Telefonzentralen oder die Zusammenfassung kleinerer Gerichte in einem Gebäude erzielt werden.

Probleme mit dem Vorläufigkeitsvermerk nach § 165 Abgabenordnung (AO)

Mit BMF-Schreiben vom 13. August 2004 ist die Rechtsprechung des BFH zur Kürzung des Vorwegabzugs umgesetzt worden. In dem Schreiben wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Grundsätze der zwei betreffenden Urteile, in denen ausschließlich Fragen einzelgesetzlicher Auslegung geklärt worden sind, in allen noch offenen Fällen anzuwenden sind. In den Ländern wird allerdings unterschiedlich verfahren. Dieses Vorgehen ist nach Ansicht der Bundessteuerberaterkammer weder aus der Sicht der betroffenen Steuerpflichtigen noch vor dem grundgesetzlichen Verbot der Willkür nachvollziehbar und macht deutlich, dass selbst in der Finanzverwaltung unklar ist, welche Sachverhalte tatsächlich vom Vorläufigkeitsvermerk umfasst sind. Die Bundessteuerberaterkammer hat daher angeregt, in dem vom BFH mit Urteil vom 3. Dezember 2003 entschiedenen Fall notfalls im Wege einer Billigkeitsregelung allen Steuerpflichtigen eine Änderung ihrer Bescheide zu ermöglichen. Auch wenn die Gesetzeslage eindeu-

Zusammenführung der Gerichtsbarkeiten wird abgelehnt

Welche Sachverhalte umfasst der Vorläufigkeitsvermerk?

tig ist, darf die Unsicherheit bei der Auslegung des Vorläufigkeitsvermerks nicht zu Lasten der Steuerpflichtigen gehen.

In diesem Zusammenhang hat die Bundessteuerberaterkammer zudem vorgeschlagen, in Zukunft die BMF-Schreiben zur Vorläufigkeit um einen ausdrücklichen Verweis auf die entsprechenden Musterverfahren, auf die sich die Vorläufigkeit bezieht, zu ergänzen.

Bei Rechtsfragen, die so gut wie jeden Steuerpflichtigen betreffen und bei denen es daher zu Masseneinsprüchen kommen kann, regte die Bundessteuerberaterkammer mit Eingabe vom 6. Juli 2005 an das Bundesfinanzministerium eine Regelung an, die überzogenen Arbeitsaufwand sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für den Berater vermeidet.

Jahresabschluss

ERP-Software: Bilanzsteuerliche Beurteilung von Aufwendungen zur Einführung eines neuen Softwaresystems

Die Bundessteuerberaterkammer hat im Juli 2005 zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur bilanzsteuerlichen Beurteilung von Aufwendungen zur Einführung eines neuen Softwaresystems (ERP-Software) Stellung genommen.

Dabei hat sie insbesondere darauf hingewiesen, dass es für die Aktivierungsfähigkeit des gesamten ERP-Projektes entscheidend ist, ob eine Anschaffung oder eine Herstellung vorliegt. Im Einzelnen hat die Bundessteuerbe-

raterkammer die vorgeschlagenen Regelungen zur Anschaffung und zu den Planungs- und Implementierungskosten kritisch hinterfragt und um Klarstellung gebeten. Mit Datum vom 18. November 2005 hat das BMF das Schreiben veröffentlicht und dabei die Anregungen der Bundessteuerberaterkammer zum Teil aufgegriffen.

Testaterteilung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz

Um eine Testaterteilung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) auch für Steuerberater zu erreichen, hat sich die Bundessteuerberaterkammer mit Schreiben vom 17. Juni 2005 an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gewandt. Bislang ist nach den genannten Gesetzen der Berufsstand der Steuerberater von der Testaterteilung ausgeschlossen. Die Bundessteuerberaterkammer hält diesen Ausschluss für sachlich unbegründet, da auch Steuerberater den maßgeblichen Umsatz des Endverbrauchers, den Stromkostenanteil am Umsatz sowie das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens als Unternehmen des produzierenden Gewerbes bescheinigen können.

Testaterteilung
nach KWKG und
EEG

ERP-Software

Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister

Das Bundesministerium der Justiz hatte Mitte des Jahres 2005 zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) aufgefordert. Die Bundessteuerberaterkammer hat die elektronische Führung der Register begrüßt. Da der Gesetzentwurf die Art und Weise der elektronischen Übertragung offen lässt, hat die Bundessteuerberaterkammer angeregt, ein Standardformat zu wählen, welches auch im Austausch mit den Banken und der Finanzverwaltung benutzt werden kann. Im Hinblick auf die Erarbeitung praktikabler Lösungen hat sie ihre Mitarbeit in einer eventuell zu bildenden Arbeitsgruppe angeboten.

Erbschaftsteuer

Gemeinsam mit dem DIHK hat sich die Bundessteuerberaterkammer mit Schreiben vom 7. Dezember 2005 an das BMF gewandt, um die Überarbeitung eines koordinierten Ländererlasses zur Übertragung von treuhänderisch gehaltenem Vermögen im Wege der Erbschaft oder Schenkung zu erreichen. Mit der Eingabe verfolgen DIHK und Bundessteuerberaterkammer das Ziel, die Annahme wirtschaftlichen Eigentums zu ermöglichen. Die Bewertung muss mit dem Steuerwert des Leistungsgegenstandes erfolgen, um zu sachgerechten Ergebnissen zu gelangen.

Forum Bilanzsteuerrecht

Mit dem Forum Bilanzsteuerrecht unterstützt die Bundessteuerberaterkammer den Meinungsbildungsprozess bei aktuellen bilanzsteuerrechtlichen Themen. Die Zukunft der Steuerbilanz erörterten auf dem 2. Forum Bilanzsteuerrecht am 24. Oktober 2005 in Berlin Prof. Dr. Thomas Schildbach von der Universität Passau und BFH-Richter Michael Wendt. Es bestand Einigkeit, dass die International Financial Reporting Standards (IFRS) sowohl materiell als auch formell für die steuerliche Gewinnermittlung ungeeignet seien. Bei der anschließenden Diskussion äußerten sich namhafte Experten aus Politik, Bundes- und Landesministerien, Kammern und Verbänden. Die Fachvorträge und die Diskussion bestätigten die Bedenken der Bundessteuerberaterkammer, die IFRS als „starting point“ für die steuerliche Gewinnermittlung ablehnt. Diese Auffassung hat die Bundessteuerberaterkammer unlängst im Hinblick auf kleine und mittlere Unternehmen auch vor dem International Accounting Standards Board (IASB) in London vertreten.

Aus- und Fortbildung der Steuerberater

DEUTSCHER
STEUERBERATER-
KONGRESS
im Schillerjahr

DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS

Bereits zum 43. Mal fand am 23. und 24. Mai 2005 der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS statt. Mehr als 1.000 Gäste nahmen an der repräsentativen Veranstaltung aller Steuerberater in Deutschland teil, die passend zum Schillerjahr in der Klassikerstadt Weimar stattfand.

Zum Thema „Europa – Neue Herausforderungen für den deutschen Steuerberater“ wurde der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS vom Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer Dr. Klaus Heilgeist im „congress centrum neue weimarhalle“ eröffnet. Nach einem Grußwort der Finanzministerin des Freistaates Thüringen, Birgit Diezel, stand der Vormittag des ersten Kongresstages im Zeichen von Politik und Berufspolitik. BStBK-Präsident Heilgeist machte deutlich, dass die hohe Qualität der Steuerberatung als Dienstleistung nicht nur national, sondern auch auf EU-Ebene gewahrt werden müsse. Die Bundessteuerberaterkammer setze sich dafür ein, dass berufliche Standards wie die Unabhängigkeit und die Verschwiegenheitspflicht der Steuerberater durch die EU-Dienstleistungsrichtlinie nicht angetastet würden.

Mit Blick auf aktuelle berufspolitische Herausforderungen wies der BStBK-Präsident Überlegungen, die Umsatzsteuer-Voranmeldung auch anderen Berufsgruppen zu öffnen, zurück. Angesichts der immer komplizierter werdenden Materie müsse diese Aufgabe in den Händen der Steuerberater

bleiben. In diesem Zusammenhang betonte Heilgeist, dass die vorausschauende steuerrechtliche Beratung durch vermeintlich und tatsächlich verfassungs- und europarechtswidrige Gesetze immer aufwändiger werde. Ein Qualitätsmanagement in der Steuergesetzgebung durch eine von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries vorgeschlagene unabhängige Servicestelle im Bundestag könnte hier ein erster Schritt in die richtige Richtung sein. Bundesregierung und Finanzverwaltung rief Heilgeist dazu auf, EU-Recht rechtzeitig in nationales Recht umzusetzen und dabei vor allem die praktischen Auswirkungen viel stärker als bisher zu berücksichtigen.

Mit der Generalanwältin am Europäischen Gerichtshof in Luxemburg, Dr. Christine Stix-Hackl, und der Staatssekretärin im Bundesministerium der Finanzen, Dr. Barbara Hendricks, waren zwei hochkarätige Rednerinnen der Einladung zum DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2005 gefolgt.

Fachvorträge des Europaabgeordneten Klaus-Heiner Lehne und Prof. Dr. Joachim Schulze-Osterloh leiteten das themenbezogene Fortbildungsprogramm des Kongresses ein. In sechs Arbeitskreisen zu aktuellen Fachfragen hatten die Teilnehmer Gelegenheit, sich über folgende Themen zu informieren:

Alterseinkünftegesetz

ORR Dr. Michael Myßen, Bundesministerium der Finanzen, Berlin

Alternative Finanzierungsmodelle für mittelständische Unternehmen

Prof. Dr. Harald J. Schäfer, StB/WP, Mannheim

Steuerberatung für Sport, Kultur und Soziales

Dr. Stephan Schauhoff, RA/FA f. StR, Bonn

Betriebliche Altersversorgung: Welche Möglichkeiten hat der mittelständische Betrieb?

Ass. Klaus Stiefermann, Heidelberg

Bilanzanalyse und Bilanzpolitik

Prof. Dr. Harald J. Schäfer, StB/WP, Mannheim

Fallstricke im finanzgerichtlichen Verfahren

Dietmar Bittner, Präsident des FG Hessen, Kassel

Effektive Personalplanung und Vergütungsstrukturen als Leistungsanreize in mittelständischen Steuerberaterkanzleien

Dipl.-Kfm. Stefan Meisel, Nürnberg

Der „Richtige“ Unternehmenswert bei Nachfolge, Scheidung, Verkauf sowie Besonderheiten bei Freiberufler-Praxen

Dipl.-Kfm. Christoph Wollny, StB/WP, Berlin

Das anspruchsvolle Rahmenprogramm begann mit dem Besuch der Aufführung von

Richard Strauss' Oper „Salome“ im Deutschen Nationaltheater mit dem anschließenden Empfang. Auch der Galaabend am ersten Kongresstag im Jugendstil-Saal des Volkshauses Jena bot den Teilnehmern Gelegenheit zur Kontaktpflege jenseits des rein fachlichen Austausches.

Auf der Fachausstellung des Kongresses präsentierten führende Anbieter Neues aus den Bereichen Fachliteratur, Versicherungs- und Geldfragen, EDV und Bürokommunikation.

Seminare der Bundessteuerberaterkammer

Ein aktuelles und umfangreiches Seminarangebot ist für die Bundessteuerberaterkammer mehr als die reine Erfüllung eines gesetzlich geregelten Auftrages. Vielmehr will sie die Berufsangehörigen gerade in Zeiten, in denen der Qualitätsgedanke immer wichtiger wird, mit erstklassigen Fortbildungsveranstaltungen unterstützen. In Zusammenarbeit mit den Steuerberaterkammern wurden im abgelaufenen Jahr etwa 90 Seminare mit rund 4.000 Teilnehmern durchgeführt.

Bei den Betriebswirtschaftlichen Seminaren fand besonders die dreiteilige Seminarserie „Unternehmensplanung im Mittelstand“, die 2006 fortgeführt wird, regen Zuspruch. Die einzelnen in sich geschlossenen Themen lauten: „Bilanzanalyse und Bilanzpolitik“ (Referent: Prof. Dr. Klaus Henselmann), „Effektive Unternehmensplanung“ (Referent: Prof. Dr. Manfred Pollanz, StB/WP) und „Wertsteige-

rung durch Rating – die unternehmerische Zukunft aktiv gestalten“ (Referent: Prof. Dr. Arnold Weissman).

In weiteren BWL-Seminaren beschäftigte sich Prof. Dr. Harald J. Schäfer, StB/WP, mit dem Thema der „Finanzierung für mittelständische Unternehmen“ und Dipl. rer. oec. Helmut Schoeffling referierte über die „Grundlagen gewerblicher Finanzierungsmodelle unter besonderer Berücksichtigung öffentlicher Kredithilfen“.

Darüber hinaus hatten die Steuerberaterinnen und Steuerberater in den Seminaren zum Internationalen Steuerrecht die Möglichkeit, sich über das Steuerrecht in Polen (Referenten: Prof. Dr. Stephan Kudert, Dr. Jaroslaw Nabialek), Österreich (Referenten: Dr. Thomas Elser, StB, Dr. Clemens Nowotny, StB, und Mag. Manfred Wänke, StB/WP) und der Türkei (Referenten: Prof. Dr. Serhat Kutlan, StB/WP, Dipl.-Vw. Nebi Kesen, StB) zu informieren.

Um die Steuerberater vor möglichen Haftungsfällen zu bewahren, wurden auch 2005 wieder Seminare zu aktuellen rechtlichen und steuerrechtlichen Themen angeboten. So gestalteten Dipl.-Fw. Bernhard Lindgens die Seminarreihe „Elektronische Außenprüfung“ und MinDirig Werner Widmann und Dr. Ulrich Grünwald, StB/RA, die Reihe „Umsatzsteuerprobleme aus der täglichen Steuerberatungspraxis“.

Die Seminarreihe „Qualitätssicherung in der Steuerberaterpraxis“ (Referenten u. a.:

Dipl.-Kfm. Dr. Harald Grürmann, StB/vBP, Prof. Dr. Volker H. Peemöller, Prof. Dr. Ulrich Sommer, StB/vBP, und Hans-Walter Heinz, StB/WP) rundete das Angebot ab.

Neben der Aktualität der Themen und der Verpflichtung namhafter Referenten legt die Bundessteuerberaterkammer besonderen Wert auf die Fertigung der Manuskripte. Alle Referenten erstellen mit großer Sorgfalt Seminarunterlagen, die eine individuelle Nachbereitung des Stoffes ermöglichen. Um diese Unterlagen stets aktuell und optimal liefern zu können, werden die Seminarordner komplett im Haus der Steuerberater erstellt. Druck, Verpackung und Versand werden bis zur Übergabe an die Teilnehmer von den Mitarbeitern der Bundessteuerberaterkammer kontrolliert.

Neues Berufsbildungsgesetz und Regelung zur fachlichen Eignung für die Berufsausbildung der Steuerfachangestellten

Zum 1. April 2005 ist ein neues Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Kraft getreten. Wesentliche Neuerungen für die Ausbildung von Steuerfachangestellten haben sich – insbesondere aus Ausbilersicht – nicht ergeben. Die im alten BBiG enthaltene Regelung, wonach zur Ausbildung von Steuerfachangestellten fachlich nur geeignet ist, wer als Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte/r Buchprüfer/in, Steuerberater/in oder Steuerbevollmächtigte/r bestellt oder anerkannt ist, fehlt im neuen Gesetz. Schon als absehbar war,

Ausbildung von
Steuerfachange-
stellten

dass es nicht möglich sein wird, die Regelung beizubehalten, hat die Bundessteuerberaterkammer das Bundesministerium der Finanzen gebeten, von seiner Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen und klarzustellen, dass weiterhin grundsätzlich nur der genannte Personenkreis zur Ausbildung von Steuerfachangestellten fachlich geeignet ist. Daraufhin ist am 19. September 2005 die „Verordnung über die fachliche Eignung für die Berufsausbildung der Fachangestellten im Bereich der Steuerberatung“ veröffentlicht worden, die rückwirkend zum 1. April 2005 in Kraft trat. Sie zählt den fachlich geeigneten Personenkreis abschließend auf.

Nachwuchsgewinnung

Um dem rückläufigen Trend neu abgeschlossener Berufsausbildungsverträge entgegenzuwirken, hat die Bundessteuerberaterkammer zusammen mit den Steuerberaterkammern auch 2005 der Nachwuchsgewinnung besondere Bedeutung beigemessen. Zu den Aktivitäten zählen die Weiterentwicklung von Schulpatenschaften, die Durchführung unterschiedlicher Veranstaltungen mit allen Akteuren der Berufsbildung sowie die Teilnahme an mehr als 100 regionalen und überregionalen Berufsinformationsveranstaltungen.

Online-Informationsangebot unter www.bstbk.de erweitert

2005 hat die Bundessteuerberaterkammer ihren Internetauftritt im Menüpunkt „Wie werde ich...?“ um „Fragen und Antworten“ ergänzt. Der Interessierte findet dort präzise Informationen über die Ausbildung zum/r Steuerfachangestellten, die Fortbildung zum/r Steuerfachwirt/in, den beruflichen Werdegang zum/r Steuerberater/in und sonstige Fragen mit Ausbildungsbezug.

Fortführung des Qualitätssicherungs-Handbuches und der Qualitätssicherungsseminare

Die mit der Herausgabe des Handbuchs „Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Steuerberatung“ im Mai 2004 eingeleitete und mit der Durchführung von Seminaren verstärkte Qualitätsoffensive der Bundessteuerberaterkammer wurde im Jahr 2005 fortgesetzt. In dieser Zeit wurden 15 Seminare „Qualitätssicherung in der Steuerberaterpraxis“ mit 522 Teilnehmern durchgeführt. Ende des Jahres wurde damit begonnen, gemeinsam mit dem Deutschen Steuerberaterverband und der DATEV eG eine Workshopserie zu konzipieren.

Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung von Familienunternehmen“

Bei der 38. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ des DWS-Instituts informierten sich in sieben Veranstaltungen rund 2.000 Steuerberaterinnen und Steuerberater über aktuelle Steuerrechtsänderungen. Veranstaltungsorte waren Wiesbaden, Baden-Baden, Nürnberg, Berlin, Saarbrücken, Dortmund und Hamburg. Namhafte Referenten wie Prof. Dr. Detlev Piltz, RA/FA f. StR, Dr. Frank Hannes, StB/RA/FA f. StR, Prof. Dr. Eberhard Schlarb, StB, Dr. Andreas Söffing, StB, und Boris Meissner, StB, garantierten erstklassige und praxisorientierte Vorträge. Fragen rund um „Erbrechtliche und erbschaftsteuerliche Gestaltungsempfehlungen vor dem Hintergrund des geltenden und des potenziellen zukünftigen Erbschaftsteuerrechts“ wurden ebenso erläutert wie der Themenbereich „Aktuelle Brennpunkte bei mittelständischen Personen- und Kapitalgesellschaften“ und „Ausgewählte Gestaltungen beim Verkauf mittelständischer Unternehmen sowie von Unternehmensanteilen“.

DWS-Institut
informiert über
Familienunter-
nehmen

Internationale Aktivitäten

EU-Verbindungsbüro Brüssel – ein Gemeinschaftsprojekt mit der Kammer der Wirtschaftstrehänder, Wien

Das EU-Verbindungsbüro Brüssel nimmt die Interessen der Steuerberater auf europäischer Ebene im Berufs- und Steuerrecht wahr.

Im Dezember 2005 konnte das EU-Verbindungsbüro, welches bis dahin ausschließlich eine Repräsentanz der Bundessteuerberaterkammer war, neue attraktive Räumlichkeiten im Herzen des EU-Viertels von Brüssel beziehen, gemeinsam mit der österreichischen Kammer der Wirtschaftstrehänder. Beide Organisationen verbindet bereits ein intensiver fachlicher Austausch, der auf Präsidentsenebene, gemeinsam mit den Schweizer Kollegen, seit vielen Jahren gepflegt wird.

In Ausübung seiner Aufgabe pflegt das Büro intensive Beziehungen zu Mitgliedern der Europäischen Kommission, der Ständigen Vertretung und den Abgeordneten des Europäischen Parlaments. Kontakte zu Vertretungen anderer Freier Berufe in Brüssel dienen dem Interessensabgleich und ermöglichen von Fall zu Fall ein gemeinsames Auftreten gegenüber europäischen Institutionen, zum Beispiel in Fragen der Richtlinienpolitik. Da auch wesentliche Punkte nationaler Politik in vielen Bereichen heute in Europa festgelegt werden, ist die genaue Verfolgung der Gesetzesvorhaben und deren Beeinflussung vor Ort von größter Bedeutung. Eine der wichtigsten Aufgaben der Mitarbeiter des EU-Verbindungsbüros besteht daher in der

ständigen und umfassenden Information der „Mutterhäuser“ zu allen wichtigen Vorgängen auf europäischer Ebene.

Das EU-Verbindungsbüro erarbeitet Stellungnahmen, wertet Mitteilungen der EU-Institutionen und relevante EuGH-Urteile aus und nimmt als Beobachter an Sitzungen des Parlaments teil. Ferner erstellen die Mitarbeiter die monatlichen EU-Informationen aus Brüssel, die auf den Internetseiten der Bundessteuerberaterkammer und der Kammer der Wirtschaftstrehänder veröffentlicht werden. Das EU-Verbindungsbüro dient auch als Kontaktstelle für alle Steuerberater aus Deutschland, die sich in das „Europäische Register der Steuerberater“ der CFE eintragen möchten.

2005 beschäftigte sich das EU-Verbindungsbüro vor allem mit den berufsrechtlichen Themen Dienstleistungsrichtlinie, Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und dem Zusammenspiel dieser beiden Gesetzesvorhaben sowie mit der Politik der Kommission in Bezug auf reglementierte Berufe und das Kammersystem. Im Bereich Steuerrecht standen die geplante Einführung einer gemeinsamen steuerlichen Bemessungsgrundlage für international agierende Unternehmen und die Umsatzsteuerproblematik im Mittelpunkt.

Intensive
Interessen-
wahrnehmung
auf EU-Ebene

Lebhaftes
Interesse an
deutsch-
tschechischem
Austausch

Teilnahme am
IFA-Kongress für
Förderpreis-
gewinner

INTERNATIONALER DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS

Bereits zum dritten Mal hat die Bundessteuerberaterkammer den INTERNATIONALEN DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS veranstaltet. Nach Budapest und Krakau wurde Prag vom 30. September bis 1. Oktober 2005 als Tagungsort gewählt. Mehr als 200 Teilnehmer zeigten am Thema „Tschechien“ großes Interesse.

Neben einer Einführung in das tschechische Gesellschaftsrecht wurden Fragen der Arbeitnehmerentsendung sowie eine Fallstudie zu einem grenzüberschreitenden Sachverhalt unter Einbeziehung der Verrechnungspreisproblematik und des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland-Tschechien (DBA D-CZ) erörtert.

Parallel zu den Vorträgen des zweiten Kongresstages fand auf Initiative der Bundessteuerberaterkammer und der DATEV eG eine Kooperationsbörse statt, die lebhaft genutzt wurde. In Einzelgesprächen konnten deutsche und tschechische Kolleginnen und Kollegen ganz konkrete Fragen klären und den Grundstein für künftige Kooperationen legen.

Ein kulturelles Rahmenprogramm rundete die Veranstaltung ab. Besonderen Anklang fand der Begrüßungsabend im Prager Strahov-Kloster. Den Abschluss des Kongresses bildete der Galaabend im Gemeindehaus von Prag, einem wahren Schatz des Jugendstils.

Förderpreis Internationales Steuerrecht der Bundessteuerberaterkammer 2005

Mit dem „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ der jährlich für die beste Publikation auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung oder des internationalen Steuerberatungsrecht vergeben wird, unterstützt die Bundessteuerberaterkammer die Teilnahme des Berufsnachwuchses an den Kongressen der International Fiscal Association (IFA).

Mit dem Förderpreis 2005, der dem Sieger die Teilnahme am nächsten IFA-Kongress 2006 in Amsterdam ermöglicht, wurde StB Dr. Xaver Ditz für seine Dissertation „Internationale Gewinnabgrenzung bei Betriebsstätten“ ausgezeichnet. Ditz hat eine in sich geschlossene Systematik für die steuerliche Einkünfteabgrenzung bei Betriebsstätten abgeleitet und die Grenzen der Anwendung des Vergleichsgrundsatzes bei der internationalen Einkünfteabgrenzung aufgezeigt.

D-A-CH Präsidententreffen

Die Bundessteuerberaterkammer arbeitet eng mit der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Wien, und der Treuhandkammer, Zürich, zusammen. Auf den jährlich stattfindenden D-A-CH-Präsidententreffen (D = Deutschland, A = Österreich, CH = Schweiz) werden Erfahrungen über berufsrechtliche Entwicklungen in den betreffenden Ländern ausgetauscht und die jeweiligen Auswirkungen der EU-Richtlinienpolitik diskutiert. Ebenso werden gemeinsame Aktivitäten –

insbesondere die Durchführung von Steuerfachveranstaltungen – vorbereitet. Der rein steuerliche Bereich wird vom D-A-CH-Steuerausschuss behandelt, der auch gemeinsame Eingaben erarbeitet.

D-A-CH Steuerkongress 2005

Der D-A-CH-Steuerausschuss, der sich mit steuerrechtlichen Fragen im Verhältnis Deutschland, Österreich und der Schweiz auseinandersetzt, veranstaltet im zweijährigen Rhythmus den D-A-CH Steuerkongress. 2005 fand das Dreiländertreffen am 11. und 12. März in Wien statt.

Inhaltlich wurden die steuerlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU vom Leiter der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Prof. Dr. Robert Waldburger, dargestellt. Anschließend erörterten hochrangige Vertreter der jeweiligen Finanzverwaltungen Probleme aus der Doppelbesteuerungsabkommen-Praxis; zur aktuellen Rechtsprechung zum internationalen Steuerrecht in den drei Ländern trug jeweils ein Höchstrichter vor. Abschließend wurde anhand von Fallstudien die Grenzüberschreitende Verlustverwertung im Verhältnis zwischen den Ländern Deutschland, Österreich und der Schweiz durch Vertreter aus der Steuerberatung und von Hochschullehrern diskutiert.

Internationaler Ausschuss für Rechnungslegung und Steuerrecht in Zentraleuropa

Am Internationalen Ausschuss für Rechnungslegung und Steuerrecht in Zentraleuropa sind seit 1995 Österreich, Polen, Slowenien, die Slowakei, Ungarn, Tschechien und Deutschland beteiligt. Zwischenzeitlich sind weitere Länder hinzugetreten. 2005 fanden zwei Treffen am 3. und 4. Juni sowie am 14. und 15. Oktober in Wien statt. Der Ausschuss unterstützt die Länder Zentraleuropas bei der Entwicklung eines modernen Steuerrechts und dient dem gegenseitigen Austausch über steuerrechtliche, aber auch berufsrechtliche Fragen. Zurzeit sind unter anderem folgende Themen in Bearbeitung:

- Abgabenverfahren und Berufsrecht,
- Besteuerung von Dividendenausschüttungen und Zinsenzahlungen an eine Muttergesellschaft,
- Umsatzsteuer,
- Modelle Umwandlung,
- Behandlung von Personengesellschaften,
- Sozialversicherungen.

Internationale Rechnungslegung

Die Bundessteuerberaterkammer nimmt aktiv am Geschehen im Bereich der internationalen Rechnungslegung teil. So war das 2. Forum Bilanzsteuerrecht am 24. Oktober 2005 in Berlin dem Thema „Zukunft der Steuerbilanz“ gewidmet. Zudem äußerte sich die Bundessteuerberaterkammer in einer

Dreiländertreffen
in Wien

Viel Informationsbedarf in
Zentraleuropa

IFRS müssen für
KMU angepasst
werden

Grenzüber-
schreitende
Unternehmens-
tätigkeit
erleichtern

Stellungnahme vom 20. Juni 2005 gegenüber dem IASB in London zu Bestrebungen, die IFRS für kleine und mittlere Unternehmen zu modifizieren und anzupassen. Darin weist sie auf die Unzulänglichkeiten eines IFRS-Abschlusses für Fragen der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage sowie der Bemessungsgrundlage für Gewinnausschüttungen hin. Die Bundessteuerberaterkammer vertritt die Auffassung, dass es kleinen und mittleren Unternehmen nicht zugemutet werden kann, gegebenenfalls drei Rechnungslegungswerke – für potenzielle Anteilseigner (share holder), für das Finanzamt und eines nach Handelsrecht als Ausschüttungsbemessungsgrundlage – zu erstellen. Bestimmte Standards sind von vornherein nicht für kleine und mittlere Unternehmen in ihrer jetzigen Form geeignet, weil sie zu kompliziert und kostenaufwändig sind. Beispielhaft sei IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ genannt. In einer Diskussionsrunde des IASB am 14. Oktober 2005 in London hat die Bundessteuerberaterkammer ihren Standpunkt dezidiert dargelegt und sich der Debatte mit den Board-Mitgliedern gestellt.

Die Bundessteuerberaterkammer wird gegenüber dem IASB auch zur Frage der Einführung und Ausgestaltung eines Lageberichtes im Rahmen eines IFRS-Abschlusses Stellung beziehen. Das IASB hat interessierte und betroffene Kreise zur Abgabe von Stellungnahmen zum Thema „Management Commentary – MC“ bis zum 28. April 2006 aufgefordert. Die Bundessteuerberaterkammer wird sich auch weiterhin an den Diskussionen zum Thema internationale Rechnungs-

legung auf Ebene des IASB und des Deutschen Rechnungslegungsstandards Committee (DSRC) aktiv beteiligen.

One-stop shop – Fachkonferenz der EU-Kommission und der Bundessteuerberaterkammer

Eine gemeinsame Konferenz mit der EU-Kommission am 31. Mai 2005 in Berlin widmete sich dem so genannten *one-stop shop scheme*. Diesem Konzept zufolge soll künftig eine einzige Anlaufstelle für die Erfüllung der Mehrwertsteuerpflichten es den Unternehmen ermöglichen, sich nur im Niederlassungsstaat für Mehrwertsteuerzwecke registrieren zu lassen und mehrwertsteuerlichen Verpflichtungen bei grenzüberschreitender Tätigkeit auf elektronischem Wege nachzukommen. Auf der Berliner Konferenz diskutierten Fachleute aus den Steuerverwaltungen der EU-Mitgliedstaaten und der Wirtschaft, Vertreter der steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe sowie Mitglieder der EU-Kommission praktische Fragestellungen im Zusammenhang mit der Einführung eines solchen Systems in Europas.

Die Gastgeber, László Kovács, EU-Kommissar für Steuern und Zollunion, und der Präsident der Bundessteuerberaterkammer Dr. Klaus Heilgeist, betonten die Notwendigkeit, das Vorhaben des one-stop shop-Mechanismus angesichts vielfältiger internationaler Herausforderungen weiterzuentwickeln. Dies fand die Zustimmung aller Diskussionsteilnehmer.

Nach den Vorstellungen der EU-Kommission soll künftig auch das Vorsteuervergütungsverfahren über die einzige Anlaufstelle abgewickelt werden, womit für die Unternehmen die Antragstellung bei der zentralen Erstattungsbehörde des jeweiligen Mitgliedstaates entfiel. Oberste Priorität hat aus Sicht der Kommission die Beseitigung der bestehenden Steuerhemmnisse, die das vollkommene Funktionieren des Binnenmarktes behindern, sowie die Senkung des Kostenaufwandes für die Erfüllung der rechtlichen Pflichten für grenzüberschreitend tätige Unternehmen.

Arbeit in der Confédération Fiscale Européenne (CFE)

Seit vielen Jahren ist die Bundessteuerberaterkammer mit der europäischen Organisation der Steuerberater Confédération Fiscale Européenne (CFE) aktiv verbunden. Sie führt das Generalsekretariat der CFE, die 1959 in Paris gegründet wurde und derzeit 29 Mitgliedsorganisationen aus mehr als 20 Ländern vereint. Die Organisation vertritt europaweit mehr als 150.000 Steuerberater.

Die CFE agiert für ihre Mitglieder sowohl in berufs- als auch in steuerrechtlicher Hinsicht. Berufspolitisch setzt sie sich für die Förderung des Steuerberaterberufs, die Interessen der Berufsangehörigen in der Europäischen Union sowie die Anerkennung des Rechts auf Berufsausübung über die Grenzen hinweg ein. Im Herbst 2005 fand in Amsterdam die konstituierende Sitzung des Berufsrechtsausschusses der CFE statt, der zur Ver-

stärkung der berufspolitischen Arbeit gegründet wurde. Zum ersten Vorsitzenden dieses Gremiums wurde der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Dr. Klaus Heilgeist, mit großer Mehrheit gewählt.

Die grenzüberschreitende Steuerberatung, die durch die zunehmende wirtschaftliche Betätigung der Mandanten in verschiedenen Ländern immer wichtiger wird, unterstützt unter anderem das „Europäische Register der Steuerberater“, welches auf der CFE-Internetseite sowohl Berufsangehörigen als auch potenziellen Mandanten zur Verfügung steht: www.cfe-eutax.org.

Für die umfassende Steuerfacharbeit ist der CFE-Steuerausschuss zuständig, der sich mehr und mehr in EU-Kreisen als gefragtes Fachgremium in europäischen Steuerfragen profiliert. Der Steuerausschuss nimmt zu aktuellen steuerrechtlichen Fragen gegenüber den europäischen Institutionen Stellung und betreibt aktiven Informationsaustausch unter den Mitgliedern zur Entwicklung des Steuerrechts in Europa.

Das auf der Generalversammlung der CFE in Amsterdam im September 2005 verabschiedete Strategiekonzept, wonach unter anderem ein verändertes Wahlsystem für den Vorstand sowie die Schaffung des oben erwähnten Berufsrechtsausschusses beschlossen wurden, und eine sehr erfolgreiche Jahresveranstaltung, das FORUM, waren die Höhepunkte für die europäische Steuerberaterorganisation in 2005.

Europäisches
Register der
Steuerberater
www.cfe-eutax.org

CFE gründet
Berufsrechts-
ausschuss

Ausschuss Deutschland – Frankreich

Seit 1996 unterhält die Bundessteuerberaterkammer enge Kontakte zu den Berufskammern der Experts-Comptables in Frankreich und der Dottori Commercialisti in Italien mit dem Ziel, den internationalen Gedankenaustausch – auch vor dem Hintergrund der europäischen Entwicklungen – weiter auszubauen. Aufgrund interner Umstrukturierungsmaßnahmen gehören die italienischen Kollegen diesem Ausschuss seit einiger Zeit nicht mehr an, so dass dieser sich nunmehr auf die bilaterale Behandlung verschiedener Projekte konzentriert.

Nach dem im Jahre 2004 gemeinsam herausgegebenen Buch „Erb- und Schenkungssteuerrecht im Vergleich – Deutschland – Frankreich – Italien“ arbeitet der Ausschuss derzeit an zwei weiteren Projekten: Der Entwicklung eines zweisprachigen Praxishandbuchs (deutsch/französisch) zum Thema Verrechnungspreise und der Erstellung eines dreisprachigen Wörterbuchs (deutsch/englisch/französisch) zur Steuerberaterterminologie.

Ausschüsse der Bundessteuerberaterkammer

Ausschuss „Zukunftsentwicklung des Berufs“

Der Berufsstand der Steuerberater steht vor großen Herausforderungen. Deregulierungsbestrebungen und ein zunehmender Wettbewerbsdruck verändern das Umfeld und die Anforderungen an den Beruf. Um diese Herausforderungen aktiv anzunehmen, beschäftigt sich der Ausschuss „Zukunftsentwicklung des Berufs“ mit der Erschließung neuer Chancen und der Weiterentwicklung des steuerberatenden Berufs.

Mitglieder:

StB/WP Dipl.-Vw. Dr. Klaus Heilgeist (Vorsitz)
StB/vBP Bernd Wilfried Holler
StB Dipl.-Kfm. Prof. Dieter Kempf
StB/vBP Detlef Loczenski
StB/RA Reinhard Meier
StB Peter Müller
StB/vBP/RB Ulrich F. Münchinger
StB/vBP Dipl.-Vw. Edgar Wilk
StB Dipl.-Ing.-Ök. Dr. Andreas Zönnchen

Ausschuss „Steuerberatungsrecht“

Der Ausschuss befasst sich mit sämtlichen Fragen zum Berufsrecht der Steuerberater. Zu seinen Aufgaben gehören die Erarbeitung von Eingaben und Stellungnahmen zu Änderungen des Steuerberatungsgesetzes sowie die Vorbereitung der Sitzungen der Satzungsversammlung. Darüber hinaus nimmt der Ausschuss zu Zweifelsfragen hinsichtlich der Anwendung des Steuerberatungsgesetzes und der Berufsordnung Stellung und unterstützt damit die Steuerberaterkammern in berufsrechtlichen Fragen.

Mitglieder:

StB/vBP Helmut Messing (Vorsitz)
StB/RB/Landw. Buchstelle Erwin W. Beyhl
StB/RA/FA f. StR Dr. Alexander Busse
RA Dr. Gregor Feiter
RA Franz-Christian Keil
StB/WP/RA Roland Kleemann
StB Dr. Werner Seyd
StB Dipl.-Ing.-Ök. Dr. Holger Stein

Ausschuss „Steuerberatergebührenrecht“

Dieser Ausschuss ist für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Vergütung des Steuerberaters zuständig. So nimmt der Ausschuss zu Zweifelsfragen bezüglich der Anwendung der Steuerberatergebührenverordnung Stellung und erarbeitet Empfehlungen für die Gebührenabrechnung. Darüber hinaus gehört zu seinen Aufgaben, die Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer zu etwaigen Änderungen der Gebührenverordnung vorzubereiten bzw. eigene Änderungsvorschläge auszuarbeiten.

Mitglieder:

StB Dipl.-Ing. oec., Ing. Dieter Breitsprecher
(Vorsitz)
StB Klaus Crusen
StB Karin Dankert
StB/RA/FA f. StR/FA f. InsR Thomas Linse
StBin Dipl.-Bw. (FH) Elke Nimz
StB/WP/RA Dr. Raoul Riedlinger
(bis zum 6. Juli 2005)
StB Helmuth Vianden
StB Dipl.-Vw. Dr. Heinrich Weiler

Ausschuss „Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnabrechnungsverfahren“

Mit Fragen zu den Bereichen Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeitragsrecht und Lohnabrechnungsverfahren befasst sich dieser Ausschuss. Er unterstützt die Bundessteuerberaterkammer bei der Erarbeitung von Eingaben und Stellungnahmen. Er diskutiert die aktuelle Rechtsprechung des BFH zu den Bereichen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht. Ferner begleitet er kritisch laufende Gesetzgebungsvorhaben sowie Entwicklungen in der Finanzverwaltung.

Mitglieder:

StB Dipl.-Ing. oec., Ing. Dieter Breitsprecher
(Vorsitz)
StBin/vBP Rose-Marie Abresch
StB Manfred Gerstner
StB/RB Ing. (grad.) Fritz-Heiko Grünwaldt
StB Dipl.-Kfm. Gerhard Hennenberger
StB Dipl.-Kfm. Axel Schaare

Ausschuss „Qualitätssicherung, Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen“

Dieser Ausschusses erstellt Konzepte zur Förderung und Sicherung der Qualität der steuerberatenden Tätigkeit. Er befasst sich außerdem mit allen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung der Steuerberater/innen ergeben.

Mitglieder:

StB/vBP Dipl.-Kfm. Dr. Harald Grürmann
(Vorsitz)
StB/vBP/RB Dipl.-Kfm. Hans Happel
StBin/vBP Dipl.-Kfm. Elke Heeb
StBin Ursula Meisinger-Ahlers
StB/WP Dipl.-Kfm. Dr. Michael Munkert
StB/WP Dieter Prinz
StB/vBP Hans-Jörg Weniger

Ausschuss „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“

Die Ausbildung zum/r Steuerfachangestellten und der Fortbildung zum/r Steuerfachwirt/in ist das Thema dieses Ausschusses. Er befasst sich sowohl mit der inhaltlichen und konzeptionellen Seite der Aus- und Fortbildung als auch mit Praxisfragen, die ihm von den Steuerberaterkammern zur Klärung übergeben werden.

Mitglieder:

StB/vBP Dipl.-Kfm. Dr. Harald Grürmann
(Vorsitz)
Dipl.-Bw. Bernd Donath
StB/vBP/RB/Landw. Buchstelle
Kurt Hengsberger
StB Dipl.-Bw. Volker Kaiser
StB/vBP Heinz Raschdorf
StBin Dipl.-Ing.-Ök. Gabriela Starck
StBin/vBP Gerda Verhasselt

Ausschuss „Verfahrens- und Steuerstrafrecht“

Der Ausschuss befasst sich mit Fragestellungen im Zusammenhang mit der Abgabenordnung, der Finanzgerichtsordnung und dem Steuerstrafrecht. Dabei handelt es sich um allgemeine Grundsätze, die für alle Steuerarten gelten und zu beachten sind. Die Arbeit des Ausschusses richtet sich also auf ein für jeden Steuerberater wichtiges Gebiet, denn allein Spezialkenntnisse in den einzelnen Steuerarten reichen für eine erfolgreiche Beratung nicht aus, solange sich der Steuerberater nicht auch im Verfahrensrecht überdurchschnittlich gut zurechtfindet.

Mitglieder:

StB/vBP Dipl.-Vw. Ernst-Dieter Grafe (Vorsitz)
StB/RA Dr. Thomas Adler
RA Carl Maria Best
StB Dipl.-Vw. Erwin Knechtel
Prof. Dr. jur. Hinrich Rüping
StB/vBP Dipl.-Fw. (FH) Helmut Schneider
StB Dipl.-Ök. Dr. Hartmut Schwab

Ausschuss „Vereinbare Tätigkeiten“

Der Ausschuss steht den Steuerberaterkammern und damit den Berufsangehörigen für alle Fragen, die sich bei der Ausübung vereinbarter Tätigkeiten ergeben, zur Verfügung. Nachdem auch andere Berufsgruppen verstärkt in den Bereich der Vorbehaltsaufgaben eindringen, gewinnen die vereinbarten Tätigkeiten für die Steuerberater zunehmend an Bedeutung. Der Ausschuss unterstützt die Berufsangehörigen bei der Übernahme dieser Tätigkeiten. U. a. erarbeitet bzw. aktualisiert er hierzu die „Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Ausübung vereinbarter Tätigkeiten“.

Mitglieder:

StB/vBP Dipl.-Vw. Ernst-Dieter Grafe (Vorsitz)
StB Dipl.-Wirtschaftl. Dr. Peter Ehrlich
StB Axel Loebner
StB Martin Zerwer
StB/vBP/Landw. Buchstelle Dipl.-Bw. (FH)
Werner Zettl

Ausschuss „Praxissicherung und soziale Fragen“

Das Tätigkeitspektrum des Ausschusses „Praxissicherung und soziale Fragen“ ist sehr vielfältig: Er befasst sich mit sämtlichen Fragen der Praxissicherung, beispielsweise der Nachfolgeplanung und der Praxiswertbestimmung.

Mitglieder:

StB/vBP Dipl.-Vw. Ernst-Dieter Grafe (Vorsitz)
StB Hartmut Ehler
StB/vBP/Landw. Buchstelle Hans-Josef
Frentzen
StB/vBP Albert Sanftenberg
StB/vBP Lucia von Buengner

Ausschuss „Internationales Steuerrecht“

Der Ausschuss unterstützt die Bundessteuerberaterkammer im Zuge der voranschreitenden Steuerharmonisierung innerhalb der EU vor allem bei Stellungnahmen zu Konsultationspapieren der Europäischen Kommission. Beim Ertragsteuerrecht wird der Ausschuss u. a. bei Problemen mit Regelungen des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts im europäischen Kontext tätig. Dem Präsidium der Bundessteuerberaterkammer unterbreitet der Ausschuss jährlich einen Vorschlag zur Vergabe des „Förderpreises Internationales Steuerrecht der Bundessteuerberaterkammer“.

Mitglieder:

StB Dipl.-Ing. oec. Dr. Herbert Becherer
(Vorsitz)
StB/vBP/RA Dr. Hans-Georg Fajen
StB/RA Dr. Helmut Hauswirth
StB/RA Dr. Ingo Kleutgens
StB/WP Expert Comptable Dipl.-Bw. (FH)
Josef Ludwig
StB/RA Prof. Dr. Jürgen Lüdicke
StB/WP Dipl.-Kfm. Jörg Penner
StB Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Albert J. Rädler

Ausschuss „Umsatzsteuer und Verkehrssteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“

Der Ausschuss beschäftigt sich mit sämtlichen Fragen der Bereiche Umsatzsteuer und Verkehrssteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern. Er begleitet insbesondere die Modellprojekte zur Umsatzsteuer und unterstützt die Bundessteuerberaterkammer bei der Erarbeitung von Stellungnahmen und Eingaben zu umsatzsteuerlichen Themen.

Mitglieder:

StB Dipl.-Ing. oec. Dr. Herbert Becherer (Vorsitz)
StB Dipl.-oec. Lutz Goerke
StBin Dipl.-Fw. Edith Ketter
StB/WP/RB Dipl.-Bw. Wolfgang Meyer
StBin Steffi Müller
StB/RA Götz Neuhahn
StB/WP Dipl.-Kfm. Tobias Pfanzer
StBin/WP Dipl.-Kffr. Iris Schaefer

Ausschuss „Unternehmensberatung/ Betriebswirtschaft“

Der Ausschuss befasst sich vor allem mit der fachlichen Vorbereitung der betriebswirtschaftlichen Seminare der Bundessteuerberaterkammer. Vorschläge für neue Seminarthemen werden entwickelt, Seminare, die sich in Vorbereitung befinden, werden fachlich unterstützt und laufende Seminare begleitet.

Mitglieder:

StB/WP/RA Dr. Raoul Riedlinger (Vorsitz)
StB/WP/RB Dipl.-Kfm. Thomas Bartling
StB/vBP Ulf Carlo Hermanns-von der Heide
StB/WP Dipl.-Kfm. Bernhard Kaiser
StB/vBP/RB Helmut Loichinger
StB/WP Dipl.-Kfm. Dr. rer. pol. Dieter Mehnert
StB Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Dieter Schneeloch
StB/vBP Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Ulrich Sommer

Ausschuss „Ertragsteuern“

Der Ausschuss befasst sich mit Fragen des materiellen Steuerrechts im Bereich von Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer. Er diskutiert konkrete Auslegungsfragen des geltenden Rechts und regt bei Bedarf Klarstellungen durch das Bundesministerium der Finanzen an. Der Ertragsteuer-Ausschuss begleitet außerdem die Steuerreformdiskussion um die unterschiedlichen Grundkonzeptionen und bemüht sich um eine Einschätzung der konkreten Auswirkungen dieser Reformvorschläge.

Mitglieder:

StB/WP/RA Dr. Raoul Riedlinger (Vorsitz)
StB Dipl.-Kfm. Thomas Brink
StB Dipl.-Fw. Stefan Einbrodt
StB/WP Dipl.-Kfm. Hans-Walter Heinz
StBin Ulrike Knull
StBin Inge Peter
StB Helmut Wienroth

Ausschuss „Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer, Grundsteuer“

Der Ausschuss beschäftigt sich mit sämtlichen Bereichen des Bewertungsrechts, der Erbschaftsteuer und der Grundsteuer. In diesem Zusammenhang unterstützt der Ausschuss die Erarbeitung von Eingaben und Stellungnahmen zu aktuellen Gesetzesvorhaben. Insbesondere die Vorschläge zu einer Reform der Erbschaftsteuer begleitet der Ausschuss kritisch. Zudem gehören die aktuelle Rechtsprechung sowie Entwicklungen in der Verwaltung zum Themenbereich des Ausschusses.

Mitglieder:

StB/vBP/RB Dipl.-Kfm. Bernd Janssen (Vorsitz)
Prof. Dr. Kurt-Dieter Koschmieder
StB Bodo Schenk
StBin Dipl.-Kffr. Karin Schopp
StB Joachim Schoth
StB/vBP/RB Dipl.-Hdl. Klaus-Dieter Schröder
StB/WP/Landw. Buchstelle
Dipl.-Kfm. Wilhelm Then Bergh

Ausschuss „Abschlussstellung und Prüfungswesen“

Die Bereiche Abschlussstellung und Prüfungswesen werden in diesem Ausschuss behandelt. Er unterstützt die Bundessteuerberaterkammer bei der Erarbeitung von Stellungnahmen und Eingaben. Aktuelle Entwicklungen in den Gebieten Steuerbilanz und Handelsbilanz werden diskutiert und fachlich begleitet. Auch Entwicklungen auf europäischer Ebene im Bereich IFRS sind dabei im Focus.

Mitglieder:

StB/vBP Dipl.-Kfm. Manfred Dehler (Vorsitz)
StB Dipl.-Kfm. Christian Bahr
StB/WP Dipl.-Kfm. Elmar Bingel
StB/WP Dipl.-Kfm. Michael Fritzsch
StB/WP Dipl.-Kfm. Uwe Rainer Hähner
StB/WP Dipl.-Kfm. Hans-Jochen Lorenzen
StB Dipl.-Kfm. Ralph Wilhelm Pesch
StB/WP Dipl.-Kfm. Dr. Peter Stahl

Ausschuss „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“

Dieser Ausschuss diskutiert alle relevanten Fragen, die im Zusammenhang mit Datenverarbeitung und EDV-Sicherheit in der Steuerberaterpraxis stehen. Für den Berufsstand der Steuerberater stellt die kontinuierliche Fortentwicklung in der Datenverarbeitung eine große Herausforderung dar. Sie führt zu merklichen Veränderungen in der täglichen Beraterpraxis. Beispielhaft sei die Elektronische Steuererklärung ELSTER genannt. Die Finanzverwaltung wird sich künftig auch in Form eines „elektronischen Finanzamtes“ präsentieren, so dass Einkommensteuererklärungen künftig elektronisch beim Finanzamt abgegeben werden können. Bei bestimmten Vorgängen, etwa der Lohnsteueranmeldung, ist dies bereits heute so.

Mitglieder:

StB/vBP Dipl.-Kfm. Manfred Dehler (Vorsitz)
StB/RB Gerd-Arnold Breuer
StB Dipl.-Kfm. Thomas Höltermann
StB Dipl.-Fw. Doris Knop
StB Dipl.-Vw. Wolf Dieter Oberhauser
StB/vBP Hansjörg Reiter
StB/vBP Holger Westermann

„Berliner Arbeitskreis Umsatzsteuer“

Der Berliner Arbeitskreis Umsatzsteuer, der auf Initiative der Bundessteuerberaterkammer ins Leben gerufen wurde, befasst sich in seinen regelmäßigen Treffen mit umsatzsteuerrechtlichen Problemstellungen und Fallgestaltungen aus der Praxis und erörtert vor allen Dingen die aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet des Umsatzsteuerrechts innerhalb der Europäischen Union sowie die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes.

Mitglieder:

Dipl.-Vw. Michael Alber (BGA; HDE)
StB Dr. Herbert Becherer (BStBK)
Dipl.-Fw. Simone Schlewitz (ZDH)
Georg Geberth (BDI)
Markus Kunz (GDV)
Dr. Alexander Neeser (DIHK)
Sabine Weber (BdB)

„Gemeinsamer Steuerausschuss Deutschland, Österreich, Schweiz (D-A-CH)“

Dieser Ausschuss beschäftigt sich mit steuerlichen Fragen, die Deutschland, Österreich und die Schweiz betreffen. In gemeinsamen Eingaben werden Probleme im Besteuerungsverfahren aufgedeckt und Lösungs- oder Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt. Ferner wird die tägliche Arbeit der Steuerberater in den drei Ländern durch die Ausarbeitung von Rechtsvergleichen unterstützt. Daneben bereitet der Ausschuss den D-A-CH Steuerkongress vor, der im Zweijahresrhythmus stattfindet.

Mitglieder:

Dr. Herbert Becherer, Gotha
Prof. Dr. Johann Bertl, Salzburg
Dr. Pierre Olivier Gehriger, Zürich
Dr. Alexius Göschl, Wien
Prof. Mag. Dr. Michael Lang, Wien
Prof. Dr. Jürgen Lüdicke, Hamburg
Prof. Dr. Albert J. Rädler, München
Prof. Dr. Markus Reich, Zürich
Prof. Dr. Christian Schmidt, Nürnberg
Peter Riedweg, Zürich

Berufsstatistik

Mitgliederentwicklung

	01.01.2005	01.01.2006	Veränderung in Prozent
Steuerberater	66.747	68.781	3,05
Steuerbevollmächtigte	2.921	2.775	-5,00
Steuerberatungsgesellschaften	6.932	7.129	2,84
Personen nach § 74 Abs. 2 StBerG	420	425	1,19
gesamt	77.020	79.110	2,71

Entwicklung des Berufs 2005

Die Zahl der Steuerberater in Deutschland ist 2005 erneut gestiegen. Zum Stichtag 1. Januar 2006 hatten die 21 deutschen Steuerberaterkammern 79.110 Mitglieder, das entspricht einem Anstieg um 2,71 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Damit fiel der Zulauf zum Beruf deutlich höher aus als 2005, als ein Anstieg um 2,01 Prozent zu verzeichnen war. Dies zeigt, dass die Attraktivität des steuerberatenden Berufs nach wie vor ungebrochen ist.

Die mitgliederstärkste unter den Steuerberaterkammern bleibt München mit insgesamt 9.437 Mitgliedern, gefolgt von Düsseldorf (7.779), Westfalen-Lippe (7.113) und Hessen (6.976). Mit 752 Mitgliedern ist Mecklenburg-Vorpommern die kleinste Steuerberaterkammer, Bremen (777) und Sachsen-Anhalt (885) schließen sich an. Den prozentual höchsten Mitgliederzuwachs mit 7,02 Prozent hatte im abgelaufenen Jahr die Steuerberaterkammer Brandenburg zu verzeichnen. Sie zählt jetzt 900 Mitglieder.

Mit 72,41 Prozent sind knapp Dreiviertel der deutschen Steuerberater selbstständig. Allerdings ist die Quote mit 0,6 Prozent leicht rückläufig. Unter den neu bestellten Steuerberatern bevorzugt ein höherer Anteil die Ausübung des Berufs im Angestellten-Verhältnis. Der Anteil der angestellten Steuerberater betrug zum Stichtag 1. Januar 2006 27,59 Prozent, das entspricht 19.861 Personen.

Der Frauenanteil unter den Steuerberatern hat sich wie im Vorjahr erhöht. Er beträgt jetzt 30,60 Prozent oder 22.029 Personen gegenüber 30,02 Prozent (21.041 Personen) zum Stichtag 1. Januar 2005.

Bei der Berufsqualifikation stieg die Zahl der Mehrfachqualifizierten weiter an. Der Anteil beträgt 24,68 Prozent, was einer Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr von 2,42 Prozent entspricht.

Die Anzahl der Praxen ist 2005 um 1,80 Prozent auf 45.665 gestiegen. Den größten Anteil stellen mit 75,00 Prozent nach wie vor die Einzelpraxen. Weiterhin rückläufig ist die Berufsausübung innerhalb von Sozietäten, hier ging die Anzahl um etwas über ein Prozent auf 4.289 zurück. Ein kräftiger Zuwachs um 2,84 Prozent ist bei den Steuerberatungsgesellschaften zu verzeichnen. Mit 7.129 beträgt ihr Anteil jetzt 15,61 Prozent. Darüber hinaus wurden 3.949 weitere Beratungsstellen gezählt.

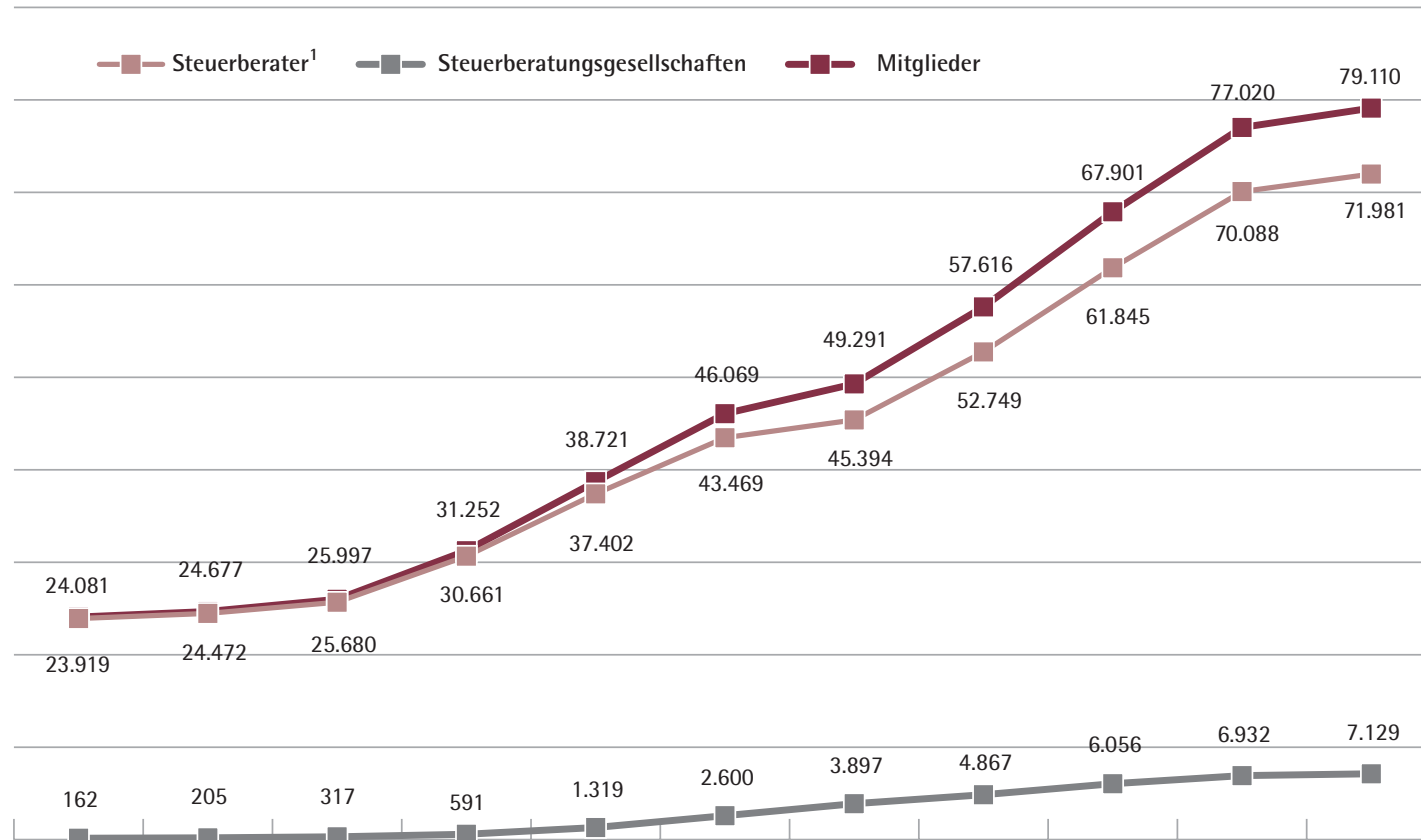
Rückläufig ist die Zahl junger Menschen, die sich für eine Ausbildung zum/r Steuerfachangestellten entscheiden. Zum Stichtag

31. Dezember 2005 befanden sich insgesamt 18.573 in der Ausbildung, davon 6.977 im dritten Ausbildungsjahr, 5.974 im zweiten und 5.619 im 1. Ausbildungsjahr. Diese Entwicklung ist allerdings nicht auf ein rückläufiges Angebot an Ausbildungsplätzen zurückzuführen. Vielmehr ist der Bedarf an Steuerfachangestellten nach wie vor hoch und die Berufsaussichten werden positiv eingeschätzt. Allerdings verzeichnet der Berufsstand zunehmende Schwierigkeiten, offene Ausbildungsplätze mit ausreichend qualifizierten Bewerbern zu besetzen. So waren 2005 kurz vor Beginn des neuen Ausbildungsjahres noch rund 500 Plätze unbesetzt.

Mitglieder nach Kammerbezirken

Steuerberaterkammer	Steuer- berater ^	Steuer- bevoll- mächtigte	Steuerberatungs- gesellschaften	Personen nach § 74 Abs. 2 StBerG	Gesamt	Veränderung gegenüber 2005 in Prozent
Berlin	3.004	98	479	33	3.614	2,70
Brandenburg	741	33	125	1	900	7,02
Bremen	680	19	77	1	777	3,46
Düsseldorf	7.043	191	518	27	7.779	2,19
Hamburg	2.952	97	349	39	3.437	3,74
Hessen	6.008	338	578	52	6.976	2,91
Köln	4.877	169	419	16	5.481	2,20
Mecklenburg-Vorpommern	596	49	104	3	752	1,62
München	8.199	293	882	63	9.437	3,25
Niedersachsen	5.514	267	536	24	6.341	1,49
Nordbaden	2.443	78	253	20	2.794	2,34
Nürnberg	3.637	89	359	21	4.106	3,35
Rheinland-Pfalz	2.875	134	280	19	3.308	2,45
Saarland	786	28	87	7	908	1,34
Sachsen	1.679	201	293	23	2.196	5,83
Sachsen-Anhalt	694	73	115	3	885	2,19
Schleswig-Holstein	2.002	115	242	5	2.364	3,68
Stuttgart	6.000	158	513	26	6.697	3,00
Südbaden	1.930	44	194	10	2.178	2,45
Thüringen	832	93	136	6	1.067	0,57
Westfalen-Lippe	6.289	208	590	26	7.113	1,96
Gesamt	68.781	2.775	7.129	425	79.110	2,71

Mitgliederentwicklung seit 1962



¹ Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Personen gem. § 74 Abs. 2 StBerG

Selbstständige und angestellte Steuerberater

	01.01.2005	Anteil in Prozent	01.01.2006	Anteil in Prozent
selbstständig	51.173	73,01	52.120	72,41
angestellt	18.915	26,99	19.861	27,59

Repräsentanz von Männern und Frauen im Beruf des Steuerberaters

	01.01.2005	01.01.2006	Veränderung	
			absolut	in Prozent
Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, männlich	48.671	49.571	900	1,85
Personen gem. § 74 Abs. 2 StBerG männlich	376	381	5	1,33
Steuerberater, männlich ¹	49.047	49.952	905	1,85
Anteil in Prozent	69,98	69,40		
Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, weiblich	20.997	21.985	988	4,71
Personen gem. § 74 Abs. 2 StBerG weiblich	44	44	0	0,00
Steuerberater, weiblich ¹	21.041	22.029	988	4,70
Anteil in Prozent	30,02	30,60		
Steuerberater gesamt¹	70.088	71.981	1.893	2,70

¹ Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Personen gem. § 74 Abs. 2 StBerG

Berufsqualifikationen

Berufsqualifikationen	Anzahl per 01.01.2005	Anzahl per 01.01.2006	in Prozent der Steuerberater per 01.01.2006	Veränderung gegenüber Vor- jahr in Prozent
StB / WP / RA	462	471	0,66	1,95
StB / vBP / RA	130	129	0,18	-0,77
StB / WP	8.301	8.470	11,84	2,04
StB / vBP	3.340	3.333	4,66	-0,21
StB / RA	2.179	2.415	3,37	10,83
StB / sonstige Berufsqualifikation	2.833	2.844	3,97	0,39
StB	52.423	53.894	75,32	2,81
gesamt	69.668	71.556	100,00	2,71

Legende: StB = Steuerberater, WP = Wirtschaftsprüfer, vBP = vereidigte Buchprüfer

Personen mit drei Berufsqualifikationen (z. B. StB / WP / RA) werden bei der Zählung der Zweifachqualifizierten (z. B. StB / RA) nicht noch einmal erfasst.

Praxen

	01.01.2005	01.01.2006	Anteil in Prozent	Veränderung in Prozent
Einzelpraxen	33.591	34.247	75,00	1,95
Sozietäten	4.334	4.289	9,39	-1,04
Steuerberatungsgesellschaften	6.932	7.129	15,61	2,84
Praxen gesamt	44.857	45.665	100,00	1,80

Anerkennungsjahre der Steuerberatungsgesellschaften

Jahr der Anerkennung	Jahre des Bestehens	Anzahl der Steuer- beratungsgesellschaften	Anteil in Prozent
vor 1945	mehr als 59 Jahre	1	0,01
01.01.1946 bis 31.12.1955	50–59 Jahre	14	0,20
01.01.1956 bis 31.12.1965	40–49 Jahre	57	0,80
01.01.1966 bis 31.12.1975	30–39 Jahre	257	3,60
01.01.1976 bis 31.12.1985	20–29 Jahre	1.097	15,39
01.01.1986 bis 31.12.1995	10–19 Jahre	1.889	26,50
01.01.1996 bis 01.01.2006	0– 9 Jahre	3.814	53,50
gesamt		7.129	100,00

**Auszubildende per 31.12.2005 im Ausbildungsberuf:
Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter**

Land	insgesamt	davon männlich	davon weiblich	davon im Ausbildungsjahr			
				1.	2.	3.	4.
Baden-Württemberg	1.700	360	1.340	495	553	652	0
Bayern	3.502	738	2.764	1.083	1.104	1.315	0
Berlin	530	158	372	140	177	213	0
Brandenburg	372	84	288	115	110	147	0
Bremen	207	50	157	64	78	65	0
Hamburg	477	125	352	144	153	180	0
Hessen	1.199	341	858	384	337	478	0
Mecklenburg-Vorpommern	386	76	310	119	127	140	0
Niedersachsen	2.855	740	2.115	884	917	1.054	0
Nordrhein-Westfalen	3.982	1.125	2.857	1.203	1.294	1.482	3
Rheinland-Pfalz	831	236	595	246	269	316	0
Saarland	218	67	151	47	73	98	0
Sachsen	599	134	465	171	209	219	0
Sachsen-Anhalt	443	108	335	135	146	162	0
Schleswig-Holstein	883	273	610	277	297	309	0
Thüringen	389	79	310	112	130	147	0
Bundesgebiet	18.573	4.694	13.879	5.619	5.974	6.977	3

Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer 2005

- 07.01.2005 Stellungnahme an das Bundesministerium der Finanzen zum Entwurf eines BMF-Schreibens zum Alterseinkünftegesetz; Sonderausgabenabzug für Beiträge nach § 10 Abs. 1 EStG, Besteuerung von Versorgungsbezügen nach § 19 Abs. 2 und Besteuerung von Einkünften nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG
-
- 14.01.2005 Eingabe an das Bundesministerium der Finanzen zum Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – Ort der Prüfung beim Steuerberater
-
- 14.01.2005 Stellungnahme an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zur öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Antrag der Fraktion CDU/CSU „Ein modernes Steuerrecht für Deutschland – Konzept 21“ und dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer neuen Einkommensteuer und zur Abschaffung der Gewerbesteuer“
-
- 25.01.2005 Eingabe der Bundessteuerberaterkammer und des DIHK an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zu Änderungen im Körperschaftsteuerrecht
-
- 11.02.2005 Eingabe an das Bundesministerium der Finanzen zu Problemen mit dem Vorläufigkeitsvermerk gemäß § 165 Abgabenordnung (AO)
-
- 11.02.2005 Stellungnahme an das Bundesministerium der Finanzen zum Vordruck zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2005
-
- 18.02.2005 Stellungnahme an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europäischer Antidiskriminierungsrichtlinien
-
- 22.02.2005 Eingabe an den Finanz- und Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zu den Entwürfen eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 92 und 108 GG) und eines Gesetzes zur Öffnung des Bundesrechts für die Zusammenführung der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit in den Ländern (Zusammenführungsgesetz – ZfG)
-
- 22.02.2005 Eingabe an das Bundesministerium der Finanzen zur Rangrücktrittsvereinbarung und § 5 Abs. 2a EStG BMF-Schreiben vom 18. August 2004
-

Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer 2005

- | | |
|------------|---|
| 18.03.2005 | Eingabe an das Bundesministerium der Finanzen zur Neuregelung der Rechnungsangaben |
| 31.03.2005 | Eingabe an das Bundesministerium der Finanzen zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur Änderung der Besteuerung steuerlicher Organschaften durch das Steuervergünstigungsabbaugesetz |
| 04.04.2005 | Stellungnahme an die Europäische Kommission, Generaldirektion Steuern und Zölle, MwSt und sonstige Umsatzsteuer zum Konsultationspapier Mehrwertsteuer – Ort der Dienstleistung für nicht steuerpflichtige Personen |
| 12.04.2005 | Eingabe an das Bundesministerium der Finanzen zum Thema Elektronische Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen |
| 25.04.2005 | Eingabe der Bundessteuerberaterkammer und des DIHK an die Steuerabteilungsleiter des Bundes und der Länder zum Thema § 8a KStG |
| 28.04.2005 | Stellungnahme an das Bundesministerium der Finanzen zu dem Merkblatt zur Steuerfreistellung ausländischer Einkünfte gemäß § 50 d Abs. 8 EStG |
| 06.05.2005 | Stellungnahme an das Bundesministerium der Finanzen zum Thema Steuerberatungsgesetz; Abtretung von Gebührenforderungen (§ 64 Abs. 2 StBerG) |
| 11.05.2005 | Stellungnahme an das Bundesministerium der Finanzen zu den Auswirkungen der Neuregelungen des Rechtsberatungsrechts auf das Steuerberatungsgesetz |
| 13.05.2005 | Stellungnahme an das Bundesministerium der Justiz zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Mindestkapitals der GmbH (MindestkapG) |
| 19.05.2005 | Stellungnahme an das Bundesministerium der Justiz zum Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) |

Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer 2005

- | | |
|------------|---|
| 19.05.2005 | Stellungnahme an das Bundesministerium der Finanzen zu dem Entwurf eines BMF-Schreibens zur umsatzsteuerlichen Beurteilung der Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz oder Elektrizität sowie damit zusammenhängende sonstige Leistungen |
| 20.05.2005 | Eingabe an das Bundesministerium der Finanzen zu den Regelungen hinsichtlich des automatisierten Kontenabrufs im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AO) |
| 25.05.2005 | Stellungnahme an das Bundesministerium der Justiz zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts |
| 26.05.2005 | Eingabe an das Bundesministerium der Finanzen zum Thema „Vororganschaftlich verursachte Mehr- und Minderabführungen“ |
| 02.06.2005 | Eingabe an den Präsidenten des Deutschen Bundesrates zum Automatisierten Abruf von Kontoinformationen – Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung |
| 08.05.2005 | Eingabe an das Bundesministerium der Finanzen zu Rentenversicherungsbeiträge als vorweggenommene Werbungskosten |
| 13.06.2005 | Stellungnahme an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen und zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge |
| 13.06.2005 | Stellungnahme an den Bundestagsausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten und Sechsten Sozialgesetzbuch |
| 16.06.2005 | Stellungnahme an das Bundesministerium der Finanzen zum Achten Steuerberatungsänderungsgesetz |
| 17.06.2005 | Stellungnahme an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Testaterteilung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und dem Erneuerbare-Energie-Gesetz |

Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer 2005

- 20.06.2005 Stellungnahme an den International Accounting Standards Board – Staff Questionnaire on Possible Recognition and Measurement Modifications for Small and Medium-sized Entities (SMEs) (englisch und deutsch)
-
- 21.06.2005 Stellungnahme an das Bundesministerium der Finanzen zum Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Einkommensteuerrecht (Einkommensteuer-Richtlinien 2005 – EStR 2005)
-
- 06.07.2005 Eingabe an das Bundesministerium der Finanzen zum Vorläufigkeitsvermerk nach § 165 Abgabenordnung (AO)
-
- 07.07.2005 Stellungnahme an das Bundesministerium der Finanzen zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Verwaltungskostenrechts; Auswirkungen auf § 79 StBerG
-
- 18.07.2005 Stellungnahme an das Bundesministerium der Finanzen zum Entwurf eines BMF-Schreibens Bilanzsteuerliche Beurteilung von Aufwendungen zur Einführung eines neuen Softwaresystems (ERP-Software)
-
- 22.07.2005 Stellungnahme an das Bundesministerium der Justiz zum Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung
-
- 28.07.2005 Stellungnahme an das Bundesministerium der Finanzen zu den amtlichen Vordrucken Gewerbesteuererklärung sowie Erklärung zur Zerlegung des Steuermessbetrages 2005
-
- 28.07.2005 Eingabe an das Bundesministerium der Finanzen zur steuerlichen Problematik bei Verminderung von Geschäftsführergehältern in Verbindung mit zugesagten Pensionsleistungen
-
- 22.08.2005 Stellungnahme an das Bundesministerium der Finanzen zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur Neuregelung der Besteuerung der Erträge aus nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG steuerpflichtigen Versicherungen durch das Alterseinkünftegesetz
-

Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer 2005

- | | |
|------------|--|
| 02.09.2005 | Stellungnahme an das Bundesministerium der Finanzen zu § 15a Umsatzsteuergesetz (UStG) – Berichtigung des Vorsteuerabzugs |
| 07.09.2005 | Stellungnahme an das Bundesministerium der Justiz zum Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Rechts auf ein zügiges gerichtliches Verfahren (Untätigkeitsbeschwerdegesetz) |
| 14.09.2005 | Eingabe an das Bundesministerium der Finanzen zum Thema Rentenversicherungsbeiträge als vorweggenommene Werbungskosten – BMF-Schreiben zur Vorläufigkeit vom 2. August 2005 |
| 26.09.2005 | Stellungnahme an das Bundesministerium der Finanzen zur Ausbildungsbefugnis von Rechtsanwälten für Steuerfachangestellte, § 30 BBiG |
| 10.10.2005 | Stellungnahme an das Bundesministerium der Finanzen zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG auf Vermietungs- und Verpachtungsleistungen |
| 07.11.2005 | Stellungnahme an das Bundesministerium der Finanzen zum Entwurf eines BMF-Schreibens zu den Grundsätzen der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von sog. Prepaid-Calling-Cards |
| 09.11.2005 | Eingabe an das Bundesministerium der Finanzen – Anpassungsbedarf für Ergebnisabführungsverträge von GmbHs durch die Einführung des § 302 Abs. 4 AktG |
| 16.11.2005 | Eingabe an das Bundesministerium der Finanzen zur bilanzsteuerrechtlichen Berücksichtigung von Abfindungsklauseln in Pensionszusagen nach § 6a EStG |
| 24.11.2005 | Eingabe an das Bundesministerium der Finanzen zur rückwirkenden Gewerbesteuerfestsetzung für Berufsbetreuer |
| 25.11.2005 | Stellungnahme an das Bundesministerium der Finanzen zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur steuerlichen Behandlung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) |

Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer 2005

- 29.11.2005 Eingabe an das Bundesministerium der Finanzen zu Rangrücktrittsvereinbarung und § 5 Abs. 2a EStG
-
- 07.12.2005 Eingabe an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm und zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen
-
- 07.12.2005 Gemeinsame Eingabe der Bundessteuerberaterkammer und des DIHK an das Bundesministerium der Finanzen zur Übertragung treuhänderisch gehaltener Vermögenswerte im Wege der Erbschaft oder Schenkung
-
- 20.12.2005 Stellungnahme an das Bundesministerium der Finanzen zur Anwendung von § 16 Abs. 3 EStG – Realteilung
-

Die Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer sind abrufbar unter www.bstbk.de.

Haus der Steuerberater

Bundessteuerberaterkammer

Neue Promenade 4, 10178 Berlin
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin
Tel.: 030 240087-0
Fax: 030 240087-99
E-Mail: zentrale@bstbk.de
Internet: www.bstbk.de

EU-Verbindungsbüro

35 rue des Deux Eglises
B-1000 Bruxelles
Tel.: + 32 2 2350100
Fax: + 32 2 7349117
E-Mail: bruessel@bstbk.be

Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e. V.

Neue Promenade 4, 10178 Berlin
Postfach 02 24 09, 10126 Berlin
Tel.: 030 246250-1
Fax: 030 246250-50
E-Mail: info@dws-institut.de
Internet: www.dws-institut.de

DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH

Neue Promenade 4, 10178 Berlin
Postfach 02 35 53, 10127 Berlin
Tel.: 030 288856-6
Fax: 030 288856-70
E-Mail: info@dws-verlag.de
Internet: www.dws-verlag.de

DWS Steuerberater-Online-GmbH

Neue Promenade 4, 10178 Berlin
Postfach 02 35 53, 10127 Berlin
Tel.: 030 246250-70
Fax: 030 246250-77
E-Mail: info@dws-steuerberater-online.de
Internet: www.dws-steuerberater-online.de

Confédération Fiscale Européenne · Generalsekretariat

Neue Promenade 4, 10178 Berlin
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin
Tel.: 030 240087-22
Fax: 030 240087-99
E-Mail: generalsecretary@cfe-eutax.org
Internet: www.cfe-eutax.org



Bundessteuerberaterkammer

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Neue Promenade 4
10178 Berlin

Telefon: 030 240087-0
Telefax: 030 240087-99

E-Mail: zentrale@bstbk.de
Internet: www.bstbk.de